

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Frage der Volksernährung. IV. (Schluß)	57	Unternehmerkreise. Das Organ des schwedischen Arbeitgebervereins	67
Gesetzgebung und Verwaltung. Sind Höchstpreise für Schlachtvieh zu fordern? — Arbeitslosenversicherung in Basel im Jahre 1913. — Subvention der englischen Gewerkschaften durch die Regierung	59	Rechtsfragen. Aus Theorie und Praxis des Kriegsrechts. II. (Schluß). — Invalidenversicherung und der Krieg. — Wochenhilfe während des Krieges. — Familienunterstützung der zum Heere Eingezogenen. — Arbeits- und Versicherungsrecht der von der Militärverwaltung während des Krieges beschäftigten Privatpersonen	68
Statistik und Volkswirtschaft. Analphabeten in Italien	61	Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftsstatelle und Arbeitersekretariate	72
Arbeiterbewegung. Eine Versammlung der Berliner Gewerkschaftsvorstände. — Verständigung der Bergarbeiterorganisationen. — Die Glasarbeiter in der Kriegszeit. — Aus den deutschen Gewerkschaften. Die österreichische Gewerkschaftskommission über das Kriegsjahr 1914	62		

Zur Frage der Volksernährung.

IV. (Schluß.)

So aner kennenswert die Maßnahmen des Bundesrats hinsichtlich der Lebensmittelversorgung sind, so weit bleiben wir doch noch von einer wirklichen Regelung der Volksernährung entfernt, wenn jetzt nicht alle Kräfte aufgeboten werden, um das bisher Erreichte in verständiger Weise durchzuführen und nach Bedarf durch weitere Maßnahmen zu ergänzen. Es gibt der Uebel so viele zu bekämpfen, die der Sicherung einer ausreichenden Volksernährung im Wege stehen, den Eigennuß gewisser Erwerbskreise, die an der Produktion und dem Vertrieb von Lebensmitteln verdienen, die Sucht wohlhabender Haushaltungen, sich über Gebühr mit Lebensmitteln auf möglichst lange Zeit hinaus zu verproviantieren, die Vergeudung von Nahrungsmitteln, die namentlich von Kindern betrieben wird, die unverständige Haushaltsführung vieler Frauen, die jeder rationellen Ernährung ins Gesicht schlägt, das Festhalten an Gewohnheiten, die in Zeiten gemeinsamer Not gemeinschädlich wirken müssen, nicht zuletzt auch die Abneigung überhaupt, sein privates Leben, sein persönliches Wohlbefinden, sein eigenstes Ich dem Gemeinwohl unterzuordnen. Aber eben deshalb, weil nicht alles von oben herab geregelt und kontrolliert werden kann und weil die besten Gesetze und Verordnungen, das beste Wollen des Gesetzgebers durch offenen und verdeckten Widerstand, Gleichgültigkeit und Verständnislosigkeit wirkungslos gemacht werden können, deshalb ist es notwendig, daß von unten herauf mitgearbeitet wird, um den Erfolg aller jener Maßnahmen sicherzustellen.

Zunächst gilt es, in möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung fortgesetzt Aufklärung zu verbreiten, nicht bloß über das Ziel und die Notwendigkeit der bundesrätlichen Maßnahmen über die Getreide-, Brot- und Fleischversorgung, sondern auch über die besten Methoden ihrer Durchführung, über richtiges und unrichtiges Verhalten der Kon-

sumenten und über Ernährung und Volksgesundheit im allgemeinen. Das ist zwar in erster Linie eine Aufgabe der Tagespresse, die wohl heute in jede Familie gelangt, und sie hat diese Aufgabe wohl auch erfüllt, so viel an ihr liegt. Aber gerade die Erfahrungen während dieses Krieges beweisen, daß solche Ermahnungen der Tagespresse in der Fülle des viel sensationelleren Lesestoffes nicht recht zur nachhaltigen Wirkung gelangen. Es wird zwar gelesen, auch in Wiederholungen gelesen und viele denken dabei, daß es gut ist, wenn Regierung, Behörden und Presse auf diese Dinge hinweisen, damit die große Masse des Publikums nicht vergesse, daß sie im Kriege lebt. Aber selbst für sich die Nukleus-Anwendung zu ziehen und seine Lebenshaltung und lieben Gewohnheiten danach zu ändern, daran denken die wenigsten. Deshalb muß auch das viel eindringlicher wirkende gesprochene Wort zu Hilfe genommen werden und in Vorträgen und Diskussionen jene Aufklärung verbreitet werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß auf Veranlassung des Reichsamts des Innern eine zielbewußte Propaganda eingeleitet werden soll. Die preußische Regierung unterstützt diese Maßnahmen durch Veranstaltung eines Lehrkurses, in welchem redengewandte Leute aus allen Volkskreisen (Männer und Frauen) mit den einschlägigen Materialien der Ernährungsfragen theoretisch durch Vorträge hervorragender Gelehrter und Sachverständiger und praktisch durch Besuch von Ausstellungen und Führungen durch größere Betriebe vertraut gemacht werden sollen. Der Kursus hat bereits in diesen Tagen stattgefunden. Unter den Vortragenden sind zu nennen: Prof. Dr. M. Sering, Prof. Dr. M. Kubner, Dr. R. Auszyski, Dr. P. Elzbacher, Prof. Dr. Oppenheimer, Dr. Fr. Naumann, Dr. G. Bäumer. An praktischen Erläuterungen sind vorgesehen: der Besuch einer Ausstellung von Lehrmitteln zur Volksernährungsfrage und Führungen durch die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend in Lichtenberg, durch die Meierei Volle, die Dampfmiühle F. W. Schütt und durch eine Großbäckerei. Da der Kursus sich durch-

für den Bedarf einer viertöpfigen Familie (unter Zugrundelegung der Nahrungsmittelration eines deutschen Marinefeldbaten) vom Juli bis Dezember 1914 auf 3,62 Mk. (von 25,12 auf 28,74 Mk. oder etwa 14,4 Proz.). Seitdem sind aber weitere erhebliche Steigerungen eingetreten und solche werden sich auch im ferneren Verlauf des Krieges geltend machen, besonders wenn die Festsetzung von Höchstpreisen so spät hinter den Preistreibern nachhinkt. Je weniger die Gemeinden ihre Aufgabe, rechtzeitig die Lebensmittelpreise auf erträglicher Höhe zu halten, erfüllt haben, desto mehr wird ihnen die Fürsorge für wirtschaftlich schwache Gemeindeangehörige obliegen, sei es im Wege der Lebensmittelverteilung aus kommunalseitig angekauften Beständen, sei es durch Schaffung von Volksküchen und Speiseanstalten oder durch bare Unterstützung. Die zweckmäßigste Art der öffentlichen Fürsorge scheint uns die Einrichtung kommunaler Küchen und Speiseanstalten zu sein, in denen die Bedürftigen für wenig Geld oder durch Ausgabe von Speisemarken ein ausreichendes Essen für sich und ihre Kinder erhalten. Die Mahlzeiten können in bestimmten öffentlichen Lokalen eingenommen oder auch den Familien ins Haus gegeben werden. Eine Zentralisation für größere Städte ermöglicht das System der fahrbaren Feldküchen, das sich in der Heeresverpflegung so großer Beliebtheit erfreut. Auch die Schulen könnten zur Beföstigung der Kinder recht gut herangezogen werden. So wenig wir sonst für das im romanischen Ausland so gepriesene System der „kommunalen Suppen“ schwärmen, so scheint uns in Zeiten der Knappheit gewisser Nahrungsmittel die beste Sicherung einer rationellen Ernährung bedürftiger Volkskreise doch in der Zentralisation der Speisenzubereitung zu liegen, da hierdurch gewissen Auswüchsen einer unsinnigen Ernährung am ehesten gesteuert werden kann. Dafür kann man bei der Verteilung der Speisen den häuslichen Gewohnheiten der Verbraucher schon eher entgegenkommen.

Daß im Kriege irrationelle Ernährungsmethoden besonders gemeinschädlich wirken und bekämpft werden müssen, wurde bereits erwähnt. Die Arbeiterin, die mit Schrippen und schlechtem Kaffeeaufguss ihr Leben fristet, hat heute ihr Gegenstück gefunden in der Familie, die von kuchenartigem Weizengebäck lebt, weil der Mann im Felde ist und die Frau der Mühe des Essentodens enthoben sein möchte. Mag es sich auch nicht um ein alltägliches Uebel handeln, so bleibt es doch ein mit der Sicherung der Volksernährung unverträgliches Uebel, dem durch Gewöhnung an rationelle Hauswirtschaft der Boden entzogen werden muß. Die Einschränkung der Herstellung von Kuchen und Weizengebäck und die Abgabe guter Kost durch Speiseanstalten und Volksküchen werden solchen Auswüchsen am ehesten steuern. Daneben sollte aber auch die Anleitung, besonders der heranwachsenden weiblichen Bevölkerung, durch Koch- und Hauswirtschaftskurse nicht unterbleiben, in denen selbstverständlich mit den Ernährungsmöglichkeiten während des Krieges zu rechnen ist. Diese Kurse könnten auch mit den Volksküchen und der Schulkinderbeföstigung verbunden werden.

Alle diese Maßnahmen liegen in der Richtung einer verständigen Ernährungswirtschaft und sind unentbehrlich für die Sicherung ihres Erfolges. Das A und O einer gesunden Ernährungspolitik bleibt aber ihre konsequente soziale Durchführung, die nicht duldet, daß rücksichtslos gesteigerter Erwerbssinn sich

an dem bereichert, was zur Stillung des Hungers unentbehrlich ist. Durchhalten können wir nur, wenn wir es gemeinsam tun, wenn wir einmütig uns die Einschränkungen und Entbehrungen auferlegen, die die über uns verhängte Art der Kriegsführung mit sich bringt und wenn wir den Eigennutz in die Schranken zurückweisen, die das Gemeinwohl erfordert. Die deutschen Arbeiter haben in ihren Organisationen frühzeitig gelernt, sich dem Gemeinwohl unterzuordnen, sie werden nach Kräften beitragen zu der Durchführung aller jener Maßnahmen, die das Interesse der heimischen Volksernährung erfordert, um den Beweis zu führen, daß ihre Auffassung von Sozialpolitik sich nicht nur mit dem wohlverstandenen Interesse des Reiches verträgt, sondern auch der praktischen Durchführbarkeit nicht ermangelt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Sind Höchstpreise für Schlachtvieh zu fordern?

Es ist beabsichtigt, ein gut Teil unserer Viehbestände abzuschlachten, weil dieselben sehr starke Konkurrenten der menschlichen Nahrungsmittel sind, die wir zur Ernährung des Volkes jetzt notwendiger brauchen. 35 Proz. des Schweinebestandes und 10 Proz. des Großviehes sollen auf diese Weise beseitigt werden. Nachdem der Landwirtschaftsminister den Städten schon empfohlen hatte, das reichliche Angebot von Schweinen zur Eindeckung von Dauerwaren zu benutzen, hat jetzt der Bundesrat am 25. Januar eine Verordnung erlassen, dessen wichtigste Bestimmung wie folgt lautet:

„Die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohner sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.“

Schon die Mahnung des Landwirtschaftsministers hat eine Reihe Städte zum Ankauf großer Vorräte veranlaßt, die auf dem Schweinemarkt sofort erhebliche Preissteigerungen hervorriefen, weil Viehhändler und Großschlächter und Landwirte die starke Nachfrage sofort ausnützten. Einige Tage nach der Mahnung des Landwirtschaftsministers erließ die größte Berliner Schweineexporteschlächtereier Ernst Diesold u. Sohn folgende Bekanntmachung in der gewerblichen Fachpresse:

„Durch die ganz erheblichen Einkäufe, die jetzt seitens der Städte in Speck und Schmalz vorgenommen werden, sind große Preistreibern entstanden, wodurch es uns unmöglich wird, feste Preise herauszugeben und alle eingehenden Aufträge sofort zu erledigen. Vielmehr vermögen wir diese nur der Reihe nach und zu jeweiligen Tagespreisen auszuführen.“

Aus dem Rheinland wird berichtet, daß eine Stadtverwaltung den Fleischermeistern sämtliche Vorräte von Speck und Schinken mit einem Aufschlag von 20 Pf. pro Pfund auf Speck und 40 Pf. auf Schinken des Einkaufspreises abkaufte. Auch stiegen in diesem Gebiete die Preise für fette Schweine in einigen Tagen um 10 Mk. pro Zentner.

Wenn schon die Mahnung des Landwirtschaftsministers solche Wirkung auslöste, um so mehr muß die Verordnung des Bundesrats ungeheure Preistreibern hervorrufen, wenn nicht zu gleicher Zeit Höchstpreise für die Schlachttiere festgesetzt werden. Die Städte haben alle das

aus auf der Linie der Sicherstellung unserer Volksernährung bewegen soll und keinerlei wirtschafts- und zollpolitische Streitfragen zur Erörterung zugelassen werden, haben auch die deutschen Gewerkschaften die Entsendung von Rednern aus allen Teilen des Reiches zugesagt und sind denn auch gewerkschaftliche Redner in großer Zahl als Teilnehmer zugezogen worden. Es ist zu hoffen, daß dieser Kursus zur Belebung und Vertiefung der Propaganda beiträgt und daß es der letzteren gelingt, die Bevölkerung mit dem vollen Ernst der Lage auf dem Gebiete der Ernährungsfrage vertraut zu machen.

Weiterhin müssen die Gemeinden in der Regelung der Lebensmittelversorgung und -verteilung tatkräftig unterstützt werden. Der § 38 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide, Mehl und Brot schreibt die Einsetzung von Ausschüssen vor. Nach der Ausführungsanweisung soll der Ausschuß bei Kommunalverbänden vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstand gewählt werden. Soweit einem solchen Ausschuß Entscheidungen übertragen werden sollen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In größeren Gemeinden können auch Unterausschüsse gebildet werden.

Ueber die Abgrenzung der Befugnisse der Ausschüsse besagen weder die Verordnung noch die Ausführungsanweisung Näheres. Man wird aber als Aufgabe dieser Ausschüsse zu betrachten haben, den Kontakt zwischen den Gemeindebehörden, die den Verbrauch regeln sollen, und der Bevölkerung herbeizuführen, erstere in der Regelung und Durchführung derselben zu unterstützen und die Beschwerden der Verbraucher über Härten und Schwierigkeiten entgegenzunehmen und nach Möglichkeit zu entscheiden. Diese Ausschüsse müssen daher aus Personen gebildet werden, die sowohl Verbindung mit den Kreisen der Bevölkerung, als auch Fragen der Lebensmittelversorgung haben. Wer wäre hierzu wohl berufener als die organisatorisch tätigen Leiter der Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften, deren Mitarbeit auch in so vielen anderen Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung und Wehrhaftmachung gewünscht und anerkennend entgegengenommen wurde? Wir erachten es als selbstverständlich, daß sich unsere Gewerkschaftsvertreter auch für diese wichtige Aufgabe des Volkswohls zur Verfügung stellen und daß die Gewerkschaftskartelle den Gemeindebehörden nahelegen, diese Angelegenheit im Zusammenwirken auch mit Vertretern aus Kreisen der organisierten Arbeitererschaft zu regeln.

So hat die Berliner Gewerkschaftskommission für Groß-Berlin den Ordnerdienst für die Brotabgabe organisiert und 1200 Ordner gestellt, unter deren Mitwirkung sich der Verkauf von Brot und anderen Backwaren in völliger Ordnung und Ruhe abwickelt. Was in der Riesenstadt Berlin mit ihren gewaltig gesteigerten Verkehrsbedürfnissen möglich ist, wird es natürlich auch in kleineren Gemeinden sein.

Es wird eine spezielle Aufgabe dieser Ausschüsse sein, Vorschläge über die Art der Verteilung von Brot und Mehl und über die geeigneten Kontrollmaßregeln zu machen. Der Kriegsausschuß

für Konsumenteninteressen hat allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Vorschläge dafür unterbreitet. Er empfiehlt im Interesse einer gerechten Verteilung an Stelle des bisher freien Verkehrs mit Brot und Mehl die Einführung eines Rationensystems unter Benützung von Brotscheinen, wobei jeder Erwachsene und jedes Kind über 10 Jahren als volle Einheit, jedes Kind unter 10 Jahren als halbe Einheit gerechnet wird. Jeder Haushalt erhält durch Vermittelung des Hauswirts oder -verwalters eine seiner Esserzahl entsprechende Zahl von Brotscheinen (Stammscheinen mit ganzen und halben Brotscheinen) für den Bedarf von zwei Wochen, nach deren Ablauf die alten Stammscheine gegen neue, andersgezeichnete, umgewechselt werden. Jeder Teilschein berechtigt zum Kauf einer bestimmten Gewichtsmenge von Brot oder Mehl. Zur Voraussetzung hat dieses System die Einführung von Einheitsbroten und Einheitspreisen. Nicht benutzte Teilscheine sind von den Behörden gegen einen kleinen Betrag zurückzukaufen. Diese Organisation ermöglicht eine einfache, sichere und fast kostenlose Durchführung der Brotverteilung, wozu allerdings die Unterstützung aller im Dienste der Verbraucher tätigen Organisationen notwendig sei. Der Kriegsausschuß appelliert an die Vertrauensleute der ihm angeschlossenen Organisationsgruppen (zu denen auch unsere Gewerkschaften gehören), auf dem Posten zu sein, wenn die Verbandsleitung gemeinsam mit der Stadtverwaltung ihrer bedarf.

Von anderer Seite wird die Einführung von Brotbezugsbüchern, die auf der ersten Seite den Namen und die Wohnungsangabe der einzelnen Familien nebst behördlichem Vermerk über die Bezugsmenge, die der Familie zusteht, enthalten, während auf den inneren Tabellenrubriken die von den Bäckern usw. entnommene Warenmenge eingetragen wird, deren Abgabe der Verkäufer durch Stempel oder Namensunterschrift bescheinigen soll. Dieses System könnte der Einführung von Einheitsbrot und Einheitspreis entraten, doch erscheinen uns die Kontrolle schwieriger und Umgehungen durch Bezug und Abgabe größerer Mengen an einzelne Verbraucher leichter, als bei den seitens des Konsumentenkriegsausschusses empfohlenen Karten oder Abgabebescheinigen.

Die Frage, ob ein Einheitsbrot vorgeschrieben werden soll, wird nach örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sein. Man kann ebenso viele Gründe dafür wie dagegen ins Feld führen. Entscheidend bleibt schließlich, wie der Zweck der Sicherung einer gesunden Volksernährung am leichtesten erreicht wird, ohne die geringen Weizenvorräte allzu früh zu erschöpfen und wie ungerechte Verteilung oder Aneignung bevorzugter Brotarten am sichersten vermieden wird. Dagegen werden sich Einheitspreise für bestimmte Gebäcksorten und Einheitsgewichtsmengen nicht vermeiden lassen und die Bundesratsverordnung bietet die Möglichkeit, sie vorzuschreiben.

Eine weitere Frage der Volksernährung bildet die Fürsorge für die ärmeren Familien und Einzelne denen die Mittel für eine ausreichende Ernährung fehlen. Daß der Kreis dieser Fürsorgebedürftigen durch den Krieg ganz erheblich erweitert ist, kann nicht bezweifelt werden. Sind doch die Lebensmittelpreise schon im Verlauf des ersten halben Jahres seit dem Kriegsausbruch gang erheblich gestiegen. R. Calwer berechnet die Steigerung der Lebensmittelpreise

maxima erhöht, worin eine Erhöhung der täglichen Unterstützung wie auch eine Verlängerung der Unterstützungsdauer inbegriffen ist, so daß nun für 50 Tage die ganze und für weitere 20 Tage die halbe Unterstützung gewährt wird. Die Mitglieder der staatlichen Arbeitslosenversicherung leisteten selbst an Beiträgen 12 000,60 Franken (1912: 9433,80 Franken), so daß der reine Staatsbeitrag nur 42 400 Franken (1912: 29 200 Franken) betrug.

Bezüglich der Arbeitsbeschaffung wurde in die Submissionsbedingungen für private Unternehmer öffentlicher Arbeiten die Bestimmung aufgenommen, daß sie Arbeiter durch den staatlichen Arbeitsnachweis vermitteln lassen sollen und dieser zuerst die Mitglieder staatlicher oder gewerkschaftlicher Arbeitslosenversicherung zuweisen soll. Wo trotzdem andere Arbeiter, speziell zugereifte, eingestellt werden, wurden bei den betreffenden Unternehmern von amtlicher Seite Vorstellungen erhoben. Es sollte uns nicht wundern, wenn besonders milde Scharfmacher auch da von „Terrorismus“ reden würden. Wessen Unternehmer fähig sind, zeigt der vorliegende Bericht in anderer Beziehung. Eine Firma, bei der gestreift wurde, erkundigte sich angelegentlich danach, ob etwa ihre streikenden Arbeiter Arbeitslosenunterstützung erhielten, was sie für unangehörig halten würde. Aber im gleichen Augenblick verlangt die Firma die Zuweisung von Arbeitslosen, die nur dann unterstützt werden sollten, wenn sie von der Firma nicht eingestellt würden. So verstehen die Kapitalisten die Neutralität des Staates! Natürlich wurde das unverschämte Ansinnen der Firma zurückgewiesen.

Was die Zusammenziehung der Mitgliederzahl der staatlichen Arbeitslosenversicherung betrifft, so entfällt davon mit 1125 der größte Anteil auf die Bauarbeiter, und dem Alter nach entfallen die meisten, nämlich 70,6 Proz., auf die Klassen von über 30 Jahren. Der Rationalität nach bilden die Ausländer mit 61,9 Prozent die Mehrheit. Und die Mehrzahl der Mitglieder gehört der höchsten Beitragsklasse an.

Mit Befriedigung äußert sich der Bericht darüber, daß sich die organisierte Arbeitslosenversicherung bestens bewährt hat und in jeder Beziehung hoch über dem früheren armenpflughaften Betrieb der Arbeitslosenunterstützung steht. „Wir gewannen dabei auch den bestimmten Eindruck, daß jetzt schon die besten Elemente der Arbeiterschaft sich zum großen Teil der Arbeitslosenkasse zugewendet haben.“ Und weiter wird festgestellt, daß das Basler Gemeinwesen mit seiner Einrichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und mit seiner Subventionierung gewerkschaftlicher Arbeitslosenkassen den richtigen Weg einer rationalen Arbeitslosenfürsorge betreten hat.

Nun hat sich der Basler Große Rat mit den dreijährigen Erfahrungen der staatlichen Arbeitslosenversicherung beschäftigt, in dem unser Genosse Regierungsrat Wullschläger erklären konnte, daß von einschneidenden Änderungen abgesehen werden kann. Haben doch auch die städtischen Behörden in Zürich das Basler Vorbild nachgeahmt. Es sind denn auch nur wenige und unbedeutende Änderungen an dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung beschlossen worden.

So bietet der Schweizerkanton Baselstadt für Gemeinden und Staaten im In- und Ausland ein nachahmenswertes Vorbild für die Arbeitslosenversicherung.

Subvention der englischen Gewerkschaften durch die Regierung.

Gewerkschaften, deren Arbeitslosentassen infolge des Kriegszustandes erschöpft sind, können jetzt in England Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört vor allen Dingen, daß sie von allen in Arbeit stehenden Mitgliedern einen besonderen Extrabeitrag erheben. Deshalb ist die Zahl der Gewerkschaften, welche um die staatliche Unterstützung einkamen, sehr gering. Bis Ende Dezember waren gewährt worden:

Industrie	Zahl der Gewerkschaften	deren Mitgliederzahl	Gewährter Betrag
Metallindustrie . . .	14	7 153	10 130
Textilindustrie . . .	122	186 675	779 950
Hutmacher	2	4 584	?
Buchdruckereigew. . .	4	13 183	22 400
Holzarbeiter	7	16 247	14 330
Sonstige	7	5 038	8 680
Zusammen:	156	232 880	835 490

Statistik und Volkswirtschaft.

Analphabeten in Italien.

Die Zahl der Analphabeten in Italien ist auch heute noch nicht gering, wennschon dieselbe seit den letzten Jahren etwas zurückgegangen ist. So ergeben sich aus der neuesten Statistik Italiens folgende Angaben:

Im Jahre 1901 waren noch 13 351 058 Analphabeten, das heißt 48,5 Proz. der Gesamtbevölkerung Italiens.

Im Jahre 1911 waren 11 050 454 solcher, also 37,6 Proz. der Bevölkerung.

Nun ist diese Verminderung von 11 Proz. der Analphabeten innerhalb dieser Zeit gewiß ein beachtender Erfolg, aber immerhin scheinen und sind auch die Zahl derselben im Verhältnis zu anderen Ländern eminent hoch. Die Analphabeten rekrutieren sich von einem Altersjahr von 12 Jahren und mehr: männliche 3 890 837, weibliche 5 589 433, oder nehmen wir ein Altersjahr von 21 Jahren und mehr, so erhalten wir folgendes Bild: männliche waren 3 165 345, weibliche 4 747 082, also 41,8 Proz.

Nach den Provinzen zusammengestellt ergibt sich folgender Prozentsatz der Bevölkerung als Analphabeten:

Calabrien	73 Proz.	Basilicata	71 Proz.
Abruzzi	64	Buglie	63
Sizilien	63	Sardinien	62
Campania	57	Marche	57
Umbria	53	Toscana	40
Emilia	40	Lazie	36
Venedig	30	Liguria	20
Lombardei	16	Piemont	18

Von je 100 zur Trauung angemeldeten Einwohnern im Jahre 1911 waren Analphabeten:

Piemont	2,6	Lombardia	5,1	Liguria	7,3
Vineta	14,4	Emilia	22,1	Rom	26,7
Toscana	27,7	Marche	39,9	Abruzzi	44,3
Campania	44,1	Sizilien	51	Buglie	54
Sardinien	55,7	Calabrien	60,4	Basilicata	60,5

R. R.

Bestreben, die Vorräte an Fleisch recht schnell zu kaufen, das geht schon aus den Anzeigen der Städte in der gewerblichen Presse wegen Aufkaufs von Fleisch hervor, wo Offerten zumeist sofort, spätestens bis 1. bis 3. Februar verlangt werden. Jede Gemeinde beeilt sich natürlich, ihren Vorrat recht bald einzudecken, ehe die Preise weiter anziehen; sie wird aber dadurch ungewollt selbst zum Preistreiber, weil eine Grenze durch Höchstpreise nicht gezogen ist. Eine scharfe Preisfallulation bleibt naturgemäß aus, weil niemand weiß, wie sich die Preisverhältnisse in den nächsten Wochen gestalten werden. Die Städte müssen deshalb, sagen wir es offen, die Preise zahlen, die ihnen von den Engroschlächtern, Viehhändlern und Landwirten diktiert werden.

Wohl können die Detailpreise nach den jeweiligen Marktpreisen im Einklang gebracht werden, aber wer will denn abstreiten, daß sich die Marktpreise von Markttag zu Markttag in aufsteigender Kurve bewegen werden, denn alle Preisverhältnisse werden doch von Angebot und Nachfrage zunächst beeinflusst. Die Nachfrage ist außergewöhnlich stark, die Landwirte aber werden mit der Veräußerung ihrer Bestände noch möglichst zurückhalten, weil sie sich doch ausrechnen können, daß die Preise noch ganz erheblich steigen müssen, wenn die Kommunen ihren vom Bundesrat übertragenen Aufgaben ohne Höchstpreise nachkommen wollen.

Es kommen also für die Landwirte und alle Zwischenhändler goldene Zeiten, weil die Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtvieh unterlassen wurde. Geschieht dieses, dann läßt sich auch zugleich der Profit der Zwischenhändler feststellen, der ja naturgemäß bei den jetzigen Verhältnissen besonders groß sein muß.

Aus den Offerten in der gewerblichen Presse geht hervor, daß die Zwischenhändler noch beträchtliche Kosten von Speck und Schinken aufzuweisen haben, die sie noch zu recht niedrigen Preisen in den Monaten August, September, Oktober erstanden haben, für die sie jetzt buchstäblich den doppelten Preis erhalten. Ein Beispiel zunächst: In den Monaten August und September war frischer Speck (hier in Berlin Rücken fett genannt) im Engros für 45 bis 50 Pf. pro Pfund zu haben, heute ist der Preis im Engros bereits auf 108—110 Pf. gestiegen.

Daß der Hinweis des Landwirtschaftsministers, wir hätten jetzt billige Schweinefleischpreise, nicht zutreffend ist, soll an den Berliner Marktpreisen von August bis heute an einigen Zahlen bewiesen werden.

Schlachtgewicht pro 100 Pfd.	30. Aug.		16. Sept.		3. u. 24. Oktober		4. u. 25. November	
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
1. Qualität: Gewicht über 300 Pfd.	—	57—58	68—72	73—77	75—77	73		
2. Qualität: Gewicht 240—300 Pfd.	53—54	55—56	51—54	57—58	58—60	55—57		

Schlachtgewicht pro 100 Pfd.	9. u. 30. Dezember		9., 20., 27. Januar		
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
1. Qualität: Gewicht über 300 Pfd.	81	84—85	85	90	93
2. Qualität: Gewicht 240—300 Pfd.	58—61	60—63	61—63	65—67	69—92

Dabei sind die Berliner Marktnotizen keineswegs die höchsten im Reich.

Bezeichnend ist auch eine Notiz im „Hannoverschen Tageblatt“, in welcher aus Goslar geschrieben wird: „In Goslar und Umgegend ist ein großer Mangel an fetten Schweinen eingetreten. Es ist fast unmöglich, ein fettes Schwein zu erhalten, und wenn mal eins zu kaufen ist, für einen derartig hohen Preis, daß es der kleine Mann überhaupt nicht bezahlen kann.“

Man kann ohne weiteres annehmen, daß durch die Masseneinkäufe der Kommunen die Preistreiberi soweit gehen wird, daß es überhaupt fraglich erscheint, ob es noch im Interesse der Volksernährung liegt, daß Dauerwaren aufgestapelt werden. Wollen die Städte nicht allzu große Verluste haben, dann werden sie nachher auch gezwungen sein, bei der Abgabe der Vorräte Preise zu fordern, die die arbeitende Bevölkerung gar nicht zahlen kann.

Sollen die Viehbestände im Interesse der Volksernährung abgeschlachtet werden, dann muß die Maßnahme logischerweise auch im vorgenannten Interesse geschehen, nicht aber das Produkt als Spekulationsobjekt den Landwirten und Zwischenhändlern überlassen werden. Wird nicht durch baldige Festsetzung von Höchstpreisen der ganzen Preistreiberi ein Niegel vorgeschoben, dann wird einzelnen Kreisen auf Kosten der Volksernährung ein Profit in den Schoß geworfen, der sich durchaus nicht mit dem Grundsatz verträgt, daß alle Volkstreife die Opfer gleich zu tragen haben, die der Krieg in wirtschaftlicher Beziehung fordert. Conrad Krause.

Arbeitslosenversicherung in Basel im Jahre 1913.

In Basel ist seit dem Jahre 1911 die Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System organisiert, indem der Staat die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung unterstützt und gleichzeitig eine eigene Arbeitslosenversicherung mit freiwilligem Beitritt betreibt. Nach dem soeben für 1913 veröffentlichten Bericht der staatlichen Arbeitslosenkasse gehörten ihr im Berichtsjahr 1642 Mitglieder an, gegen 793 in 1912 und 447 in 1911, wonach sie in bester Entwicklung begriffen ist. Den subventionierten acht Gewerkschaften der Holz-, Metall-, Textil-, Lebens- und Genussmittels-, sowie Handels- und Transportarbeiter, ferner der Typographen, Lithographen und Zimmerleute in Basel gehörten 5116 Mitglieder an. Beide Arbeitslosenversicherungen umfaßten zusammen 6758 Mitglieder. Davon waren im Berichtsjahre 2100 arbeitslos, von denen 1682 Unterstützungen erhielten. Auf dem staatlichen Arbeitsnachweissbureau fragten aber auch noch 13 564 Durchreisende um Arbeit nach und nimmt man die in Basel ansässigen Arbeitslosen hinzu, die auf keiner Seite gegen Arbeitslosigkeit versichert waren, ferner die Durchreisenden, die das Arbeitsnachweissbureau nicht aufsuchten, sondern durch Umschauen Arbeit erlangen wollten, so ergibt sich eine gesamte Arbeitslosenarmee in der Stadt Basel allein im Jahre 1913 von weit über 20 000 Personen.

Die 2100 Arbeitslosen waren 43 681 Tage arbeitslos, so daß sie bei 5 Frank durchschnittlichem Tageslohn einen Verdienstaussfall von 218 407 Franken erlitten. Unterstützt wurden aber nur 1682 Arbeitslose, wovon 783 von der staatlichen Arbeitslosenversicherung 54 405,15 Franken erhielten, 899 aber von ihren Gewerkschaften unterstützt wurden, wozu der Staat 35 711,30 Franken beitrug, so daß sich seine bezügliche Gesamtausgabe auf 90 116,45 Franken belief. Die staatliche Arbeitslosenversicherung hat für ihre 6 verschiedenen Lohnklassen die Unterstützungs-

„Jeder taugliche Mann muß entweder kämpfen oder bereit sein, sein Land zu verteidigen. Unsere Männer müssen täglich gedrückt werden, auch wenn das Kriegsministerium uns nicht helfen kann. Viele unserer Leute sind früher Soldat gewesen, und diese könnten bei der Ausbildung helfen. Die Ortsbehörden und Unternehmer könnten helfen.“

Der langjährige Vorsitzende der britischen sozialdemokratischen Partei, Hyndman, verlangt in einem Brief an das italienische Blatt „Secolo“ das Eingreifen Italiens, um u. a. „Italien das Recht zu sichern, solche Abtretungen von Gebieten zu fordern, die es mit vollem Rechte wünscht. Wenn Italien noch zögern würde, eine derartige Entscheidung zu fällen, so scheint mir, daß es sowohl moralisch und politisch einen Fehler begehen würde.“

In Rußland hat zwar die kleine Dumafraktion den Saal vor der Abstimmung verlassen. Es ist anzuerkennen, daß das unter russischen Verhältnissen eine mutige Tat ist. Aber ihr Einfluß ist naturgemäß sehr gering, und an der Tatsache, daß russische Truppen sofort nach Kriegsausbruch deutsches Gebiet überfluteten, konnte sie nichts ändern.

Wäre der Kreis der Personen, die von diesen Vorkommnissen Kenntnis haben, größer, dann wäre vieles anders in unserer deutschen Partei. Aber selbst die Sammlung dieses Materials verübelt man uns, obgleich diese Sammlung und ihre Herausgabe ein Privatunternehmen des Genossen Baumeister ist. Ob das Vorgehen von Guesde, Vaillant, Hyndman usw. zu entschuldigen ist, lasse ich dahingestellt. Gegen die Haltung der französischen und englischen Arbeiterparteien habe ich nichts einzuwenden, aber man soll denn auch uns das Recht zubilligen, das man für sich selbst in Anspruch nimmt. Die innere Freiheit muß sich jede Nation selbst erringen, jedenfalls bedanken wir uns für die Freiheit, die uns die Russen, Japaner und Indier bringen sollen.

In der Parteipresse der neutralen Länder hat man gegen uns heftige Vorwürfe gerichtet. Ich fürchte sehr, daß einzelne der Verfasser zu den exotischen Genossen gehören, die erst vor kurzer Zeit die Grenze der westeuropäischen Kultur überschritten haben. Redner zitiert eine Reihe tendenziöser Ausführungen deutscher Parteimitglieder in der Schweizer Presse und stellt fest, daß z. B. die „Berner Tagwacht“, das offizielle Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, die als besondere Abladestelle dieser Ergüsse dient, einer berichtigenden Zuschrift des Genossen David die Aufnahme verweigerte, aber trotzdem dagegen polemisierte.

Von allen diesen Dingen wissen die Arbeiter nichts. Dieses Verhalten eines Teiles der Parteipresse brauche ich nicht näher zu charakterisieren. Mit Recht sagt Genosse Dr. Lenß hinsichtlich der Haltung der Auslandsgenossen im „Hamburger Echo“ vom 21. Januar, daß die Leser dieser Parteiblätter, „zu denen wir in erster Linie den „Vorwärts“ rechnen, diese Dinge entweder gar nicht oder nur so nebenbei und verspätet und mangelhaft mitgeteilt erhalten, daß die Leser die Ungeheuerlichkeit dieser Leistungen kaum zu begreifen vermögen“.

Zur Haltung des „Vorwärts“ übergehend, schildert Redner den Verlauf der Auseinandersetzungen, die im Anschluß an die von den Vertretern der Verhandlungsvorstände beschlossene Beschwerde der Generalkommission einsetzten. Durch die öffentlichen Erklärungen der Generalkommission und des Parteivorstandes ist diese Angelegenheit den Genossen bekannt geworden. Die öffentliche Erklärung der Generalkommission wurde notwendig, weil von der Gegenseite

die Genossen ganz falsch informiert wurden und der Centralvorstand von Groß-Berlin die Aufnahme der Erklärung in sein Mitteilungsblatt ablehnte.

Seitdem hat man in geheimen Konventikeln die Stimmungsmache gegen die Haltung der Parteimehrheit fortgesetzt. Bezeichnend ist das Vorgehen des Bildungsausschusses in Nieder-Barnim, der ein „Referentenmaterial“ zum gleichen Zwecke herausgegeben und Zusammenkünfte zuverlässiger Referenten arrangiert hat. In dem genannten „Referentenmaterial“ finden sich u. a. folgende Sätze: „Was die Meinung der Mehrheit der Parteigenossen ist, weiß kein Mensch. 110 Parteigenossen, die zufällig Reichstagsabgeordnete sind, haben am 4. August die Haltung der Partei durch ihre Abstimmung festgelegt gegen den Willen einer Minderheit in ihrer Mitte.“ Und an anderer Stelle: „Mit der Abstimmung der sozialdemokratischen Fraktion am 4. August war entschieden, daß eine andere Auffassung, auch wenn sie tief in den Massen wurzelte, sich nicht durchsetzen konnte, nicht unter Führung der erprobten Partei, sondern nur gegen den Willen der Parteinstanzen, unter Ueberwindung des Gegenstandes*) der Partei und der Gewerkschaften.“ Dem Genossen Hänsch werden „unverschämte Verdrehungen“ vorgeworfen und einem Teil der Parteipresse, daß sie den „Schwindel“ mitmacht. Mit solchem Material ausgerüstet, sollen die Referenten auf die Parteigenossen losgelassen werden. Die Sache ist charakteristisch für die Art, wie hier anarchistische Elemente darauf aus sind, die geschlossene, so mühsam aufgebaute Organisation zu zerstören. Als der Verfasser dieses Nachwerks, der von „zufälligen Reichstagsabgeordneten“ schrieb, noch im Dienste der anarchistischen oder bürgerlichen Presse stand, hatte der größte Teil der Fraktionsmitglieder schon Jahrzehnte in der Partei gekämpft.

Nachdem es uns jetzt nach monatelanger Mühe gelungen ist, die Regierung zu den schärfsten Maßnahmen zur Streckung der Getreidevorräte zu bewegen, ist es geradezu ein Verbrechen, den Frauen und Kindern die Furcht einzujagen, daß eine Hungersnot droht, wie es in diesem „Referentenmaterial“ geschieht.

Was soll aus der sozialdemokratischen Partei werden, wenn derartige Tendenzen ungehindert sich entfalten dürfen?

Der Satz, „nur gegen den Willen der Parteinstanzen usw.“ enthält unzweifelhaft die Aufforderung zur Sprengung der Organisation.

Diese Organisation brauchen wir aber dringend, wenn der Krieg einmal beendet sein wird. Die sozialen Errungenschaften während des Krieges sind wirklich nicht gering einzuschätzen. Es sind eine Reihe von Einrichtungen getroffen worden, die zwar nur für die Kriegsdauer bestimmt sind, aber die doch auch nachher für unseren Kampf wertvoll sind. Da sollten wir uns bemühen, diese Einrichtungen im Interesse der Arbeiter auszunutzen, und sie ihnen nicht durch radikale Redensarten verfehlen. Radikal sein ist sehr leicht, aber wahres revolutionäres Wirken liegt in der Organisationsarbeit, nicht im Dreschen radikaler Phrasen. Nach dem Kriege hört der Burgfriede auf, dann beginnen wieder unsere gewohnten politischen und gewerkschaftlichen Kämpfe. Demgegenüber ist es geradezu frivol, die Geschlossenheit der Arbeiterbewegung durch derartige Nachenschaften zu gefährden. Wir brauchen die Geschlossenheit nach dem Kriege mehr denn je. Daher müssen die Gewerkschafts-

*) So heißt das Wort im Original tatsächlich. Seiner Bestimmtheit wegen kann man es nicht korrigieren.

Arbeiterbewegung.

Eine Versammlung der Berliner Gewerkschaftsvorstände.

Eine Versammlung der Berliner Gewerkschaftsvorstände fand auf Einladung der Berliner Gewerkschaftskommission am 27. Januar 1915 im Gewerkschaftshause statt. Das Referat über das Thema: „Warum müssen die Gewerkschaftsfunktionäre sich mehr am inneren Parteileben beteiligen?“ hatte der Vorsitzende der Generalkommission, Reichstagsabgeordneter E. Legien, übernommen. Er führte u. a. aus:

Den Satz, daß „Partei und Gewerkschaften eins sind“, habe ich nie in dieser Form für richtig gehalten. Wohl aber sind wir uns einig darin, daß die sozialdemokratische Partei die politische Interessenvertretung der Gewerkschaften sein muß. Dazu ist es notwendig, daß die Einheit der Partei aufrecht erhalten bleibt. Diese Gewähr müssen wir als Gewerkschaftler haben, wenn wir genügendes Vertrauen zur Kraft der Partei, unsere Gewerkschaftsinteressen politisch zu vertreten, behalten sollen. Deshalb die heutige Tagesordnung. Tatsächlich ist die Einheit der Partei durch das Auftreten einer kleinen Minderheit in Gefahr geraten.

Die Ursache dieser Strömung ist die Bewilligung der Kriegskredite durch die sozialdemokratische Fraktion. Die Partei muß über diese Schwierigkeiten hinwegkommen, nur die Art, wie die Minderheit vorgeht, bringt die Partei in Gefahr.

Man behauptet, die Internationale sei durch die Kreditbewilligung vernichtet worden. Ich kann nicht in den Verdacht kommen, die Internationale ruinieren zu wollen, denn ich habe 1½ Jahrzehnte lang einen bedeutenden Teil meiner Kräfte gerade für den Aufbau der Internationale verwendet.

Die Internationale kann aber nur durch starke nationale Organisationen bestehen. Für die internationale wirtschaftliche Aktion ist die Stärke und Aktionskraft der Gewerkschaften, für die politische Aktion die Stärke der politischen Parteien maßgebend. Die Verschiedenheit der Sprache, Charaktereigenschaften, Lebensgewohnheiten usw. bilden ein Hindernis einer wirksamen internationalen Aktion. Jetzt hat sich die eminente Bedeutung dieser Eigenschaften gezeigt, denn trotz der großen Arbeit, die für die Internationale aufgegeben wurde, hat sie in allen beteiligten Ländern versagt.

Ein besonderer Vorwurf kann keiner Nation gemacht werden, am wenigsten der bestorganisierten Nation. Man sagt, wir hätten Gewaltmittel, wie Massenstreik, anwenden sollen. Dadurch wäre ja aber nur die bestorganisierte Nation bestraft worden, weil ihre Aktion ihr Land den Feinden preisgegeben hätte. Derartige Aktionen sind überhaupt unmöglich. Kriege können nicht verhindert werden, wenn die Armeen schon marschieren, sondern durch den Einfluß, den man in allen Ländern zuvor errungen hat. Hätte nicht dieser Einfluß in demokratischen Ländern wie England und Frankreich ein größerer sein können und eigentlich sein müssen als in Deutschland? Diese Frage darf man mit gutem Recht aufwerfen.

Ein Teil der Genossen behauptet, wir hätten durch eine Aktion vielleicht nicht den Krieg verhindert, aber wohl schon beenden können. Dazu fehlten uns bisher die Mittel.

Das Centralorgan der Partei hat vollständig versagt in seiner Aufgabe, die Genossen über die Lage zu informieren. Nicht einmal eine Billigung der Haltung der Fraktion haben wir darin gefunden. Weiter finden wir im Centralorgan nur eine völlig unzureichende Information über die Haltung der sozialistischen Parteien anderer Länder. Daher ist es bei den Arbeitern nicht genügend bekannt, daß die Vertretungen der Arbeiter in England und Frankreich den Kriegskrediten bedingungslos zugestimmt haben. Ueber die Haltung der belgischen Partei will ich nichts sagen. Die Neutralitätsverletzung Belgiens war erfolgt, ob mit Recht oder zu Unrecht, wird sich später zeigen. Die Neutralität der belgischen Regierung war aber jedenfalls auch nicht ungewisselt. Man muß vieles in der Haltung der belgischen Partei zu verstehen und entschuldigen suchen.

Aber wie liegen die Dinge in Frankreich? Die dortige Fraktion hat zweimal die Kredite ohne jegliche Erklärung bewilligt, obgleich der Ministerpräsident Ribiani am 22. Dezember erklärte, „in der jetzigen Situation ist nur eine Politik möglich:

Kampf ohne Gnade bis zur endgültigen, durch einen völlig siegreichen Frieden gesicherten Befreiung Europas.“

Und in einem am 25. Dezember 1914 in der „Humanité“ veröffentlichten Aufruf „An die Sozialisten, an die Arbeiter!“, der von der sozialdemokratischen Fraktion und von dem geschäftsführenden Ausschuß der Partei unterzeichnet ist, heißt es:

„Getreu der Disziplin der Einigkeit, welche die Nation sich dem Feinde gegenüber auferlegt hat, hat die sozialistische Fraktion im Parlamente auch nicht mit einem Worte die von allen Franzosen beschlossene Einheit trüben wollen. Sie hat sich jeder Erklärung enthalten. Sie hat sich bei dem allgemeinen Zusammenschluß mit der Lösung vermehrt, welche die verantwortliche Regierung formuliert hat.“

Andere Rundgebungen geachteter internationaler Parteiführer will ich nur kurz streifen, so zum Beispiel, wenn Guesde Italien, das in einem Bündnis zu Deutschland steht, zur Teilnahme am Kriege auffordert, oder wenn Bailant nach der Hilfe Japans ruft. Bezüglich Englands glaubt man bei uns, daß dort eine starke Strömung gegen den Krieg ist. Unsere Presse aber hat nur eingehend über eine kleine Gruppe, die J. L. P. berichtet. Entscheidend ist aber die Haltung der großen Arbeiterpartei und des parlamentarischen Comités, die gemeinsam mit den Parlamentarischen Abgeordneten und der gewerkschaftlichen Landeszentrale am 15. Oktober eine Erklärung veröffentlichten, die u. a. folgendes enthielt:

„Deshalb hat die Arbeiterpartei, als die Vertreterin der demokratischen Elemente in der britischen Nation, im Parlamente den Maßnahmen ihre Unterstützung gegeben, die notwendig sind, um unserem Lande die wirksame Durchführung des Kampfes zu ermöglichen. Sie hat sich den Bestrebungen auf Schaffung einer für die nationalen Bedürfnisse genügend großen Armee angeschlossen, indem sie an der von den verschiedenen parlamentarischen Parteien organisierten Rekrutierungskampagne aktiv Anteil nimmt. Mitglieder der Partei haben zu diesem Zwecke in zahlreichen Versammlungen im ganzen Lande gesprochen und die ganze Organisation der Partei ist in den Dienst der Rekrutierungskampagne gestellt worden.“

Ein Manifest der Doder-Gewerkschaft, unterzeichnet von Ben Tillet, verlangt:

stark heruntergegangen, so ist die Zahl der Arbeitslosen doch erschreckend hoch, und infolge der mangelnden Unterstützung ist die Not unter den betroffenen Glasarbeitern unbeschreiblich. Leider hat die Gesetzgebung die Gemeinden nicht verpflichtet, die Arbeitslosenunterstützung einzuführen, und so findet das Drängen der Kollegen vielfach taube Ohren in den Gemeindeverwaltungen. Es wird hohe Zeit, daß die Regierung für diese Kernsten der Armen sorgt, damit es nicht mehr vorkommt, daß Gemeinden es ablehnen, mit Hilfe des 200-Millionenfonds eine Unterstützung einzuführen, wie es vor wenigen Tagen erst wieder im Glasarbeiterdorf Laufsha (Sachsen-Meiningen) geschehen ist, trotzdem viele Hunderte von Arbeitern und Arbeiterinnen ohne jegliche Arbeitsmöglichkeit sind.

H. Grünzel.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Bäckerzeitung“ bespricht eine Eingabe des geschäftsführenden Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine an das Reichsamt des Innern und des Bundesrat, in der die Freigabe der Nachtarbeit für die Großbetriebe zur Herstellung von Brot im Gewicht von mindestens 1½ Kilogramm gefordert wird. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, daß bei gänzlichem Fortfall der Nachtarbeit die Genossenschaften nicht mehr in der Lage wären, den Brotbedarf ihrer Mitglieder zu decken, so daß diese auf die Privatbetriebe angewiesen und dadurch die Genossenschaften als Preisregulatoren ausgeschaltet werden. Die „Bäckerzeitung“ erkennt an, daß den Genossenschaften gewisse Schwierigkeiten in dieser Hinsicht entstehen, daß aber nach Ueberwindung der anfänglichen Schwierigkeiten die Genossenschaften doch den Brotbedarf ihrer Mitglieder werden befriedigen können. Die vielfältigen technischen Hilfsmittel des Großbetriebes, sein ganzer innerer Aufbau und seine finanzielle Stärke werden ihm bei ganz gleicher Arbeitszeit wesentliche Vorteile gegenüber dem Klein- und Mittelbetriebe gewährleisten. Es heißt dann in dem zitierten Artikel u. a. weiter:

„Zu weit ging unseres Erachtens bei der ganzen Situation aber der Wunsch, überhaupt für die Großbetriebe ein so großes Ausnahmerecht einzuführen und ihnen die volle Nachtarbeit (nur unter Wegfall von Klein Gebäck) weiter zu gewähren. Abgesehen von allem anderen, steht dem ja die Lage auf dem Mehlmarkt eben jetzt entgegen. Es scheint uns jedoch vor allem, als wenn bei der Schnelligkeit der Ereignisse der Zentralverband der Konsumvereine nicht zum Nachdenken darüber gekommen ist, welche Wirkung das Verbot der Nachtarbeit wohl auf die Bäckereiarbeiter und auf die Arbeiterschaft im allgemeinen ausüben werde. Daß trotz aller augenblicklichen Nachteile in den Großbetrieben die große Masse der Gesellen die Aufhebung der Nachtarbeit freudig begrüßen würde, war doch sehr wahrscheinlich, und in der Tat hat es sich schnell gezeigt, daß sie nur den einen Wunsch haben, nie wieder dauernd unter ein Joch zu kommen, das sie stets nur widerwillig getragen haben. Und ebenso wahrscheinlich war, daß die sonstige Arbeiterschaft, soweit sie sozial denken gelernt hat, dieser Maßregel der Regierung auch ihre Sympathie zuwenden würde, wissend, daß mit der endgiltig beseitigten Nachtarbeit in der Bäckerei ein gar nicht so unerheblicher Stein aus dem Wege der Arbeiterbewegung geräumt ist. Wir hätten es also unter Berücksichtigung der allen eingebürgerten Betriebsweise verstanden, wenn die Genossenschaftsleitung gefordert hätte, den Begriff der „Nachtarbeit“ etwas weiter zu fassen, als in der Verordnung geschehen ist. Was sie

verlangte, hieß aber weiter nichts, als schon jetzt dem Verbote der Nachtarbeit im Bäckergewerbe wieder den glatten Todesstoß versetzen. Denn selbstverständlich würden nach beendigtem Kriege dann die Kleinmeister unter Berufung auf die Großbetriebe sofort in weitestem Umfange die Nachtarbeit wieder einführen wollen, und ob die Organisation nach Aufhebung der Verordnung dann die Kraft hätte, auf der ganzen Linie sich einem solchen Verlangen der kleinen Betriebe entgegenzusetzen, wäre doch sehr fraglich. Es werden schon so alle Kräfte angespannt werden müssen, um die glatte Wiedereinführung der Nachtarbeit zu verhindern, denn jetzt schreit es bereits aus allen Innungsbeschlüssen heraus: „Nur für die Kriegszeit darf die Nachtarbeit aufgehoben sein!“ Könnten die Kleinbetriebe sich obendrein auf die den Großbetrieben gestattete Nachtarbeit berufen, so wäre gar nicht daran zu denken, später einen erfolgreichen Kampf gegen die Wiedereinführung in allen Betrieben auf der ganzen Linie aufzunehmen. Wir wollen also hoffen, daß gerade die Genossenschaften der Arbeiter nicht auf dem Standpunkte beharren, sie könnten auf die Nachtarbeit nicht verzichten.“

Ueber den Stand der Kriegsarbeitsgemeinschaft im Baugewerbe veröffentlicht Hermann Silberschmidt im „Grundstein“ einen beachtenswerten Aufsatz, aus dem hervorgeht, daß die Arbeitsgemeinschaft bisher eine beträchtliche, aber auch erfolgreiche Arbeit geleistet hat. Die Organisation hat sich immer mehr vervollständigt. Bezirksausschüsse sind für weite Gebiete errichtet worden; es fehlen noch solche Ausschüsse für Ostpreußen, Württemberg und das Saargebiet. Die Bezirksausschüsse suchen in erster Linie auf die gesetzgebenden Körperschaften, die Ministerien und die ausführenden Behörden und die Gemeinden einzuwirken, die bereits genehmigten Bauten zu beschleunigen und Mittel zu weiteren Bauten bereitzustellen. Die bereits errichteten über 200 Ortsausschüsse arbeiten in ihren lokalen Gebieten in gleicher Richtung. Bei vielen Behörden sind diese Bemühungen in entgegenkommender Weise aufgenommen worden. So in der Provinz Pommern beim Oberpräsidenten wie beim Präsidenten der Eisenbahndirektion, dem Landeshauptmann, der Stadtverwaltung Stettin. In Mecklenburg hat der Landtag 400 000 Mk. als erste Rate für Bauzwecke bewilligt. In zahlreichen anderen Fällen sind die staatlichen wie kommunalen Behörden den Wünschen der Arbeitsgemeinschaft bereitwillig nähergetreten. Es fehlen zwar auch nicht die Fälle, in denen die Weiterführung angefangener Bauten eingestellt oder beschlossene Arbeiten zurückgestellt wurden. Aber im allgemeinen stellt Silberschmidt fest, daß die behördlichen Kreise den Anregungen zugänglich waren. „Mit den sichtbaren Ergebnissen der arbeitsgemeinschaftlichen Tätigkeit sind die tatsächlichen Erfolge nicht erschöpft. So manche erfolgreiche Einwirkung bleibt dem Zentralauschuß vorbehalten. Ebenso wenig läßt sich der moralische Einfluß wägen, den zweifellos das Vorhandensein der Arbeitsgemeinschaft zugunsten der Sache ausübt. Das Bekanntwerden der Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft wird in manchem Bureau und für manchen leitenden Kopf einer öffentlichen Gemeinschaft die erste Anregung gewesen sein, auch seinerseits zur Belebung der Wirtschaft durch Förderung der Bauarbeiten beizutragen.“

Die Arbeitsgemeinschaft hat aber auch die private Bautätigkeit anzuregen gesucht. Hier sind die Erfolge noch ausgeblieben. Da die Kreditverhältnisse für das private Baugewerbe von größter Bedeutung sind, ist das in Kriegzeiten nicht verwunderlich. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich daher

funktionäre sich mehr am inneren Parteileben beteiligen. Die kommenden Kämpfe erfordern vor allem eins: die geschlossene Organisation. (Lebh. Beifall.)

In der darauf einsetzenden Diskussion sprachen u. a. die Vorwärtsredakteure John und Wielepp, die das Verlangen des „Vorwärts“ auf die infolge der Zensur entstehenden Schwierigkeiten zurückführten, der Vorsitzende der Preßkommission des „Vorwärts“ Häuser und der Parteisekretär des Wahlkreises Nieder-Barnim. Auf die Beschwerde der drei erstgenannten Medner, daß „Vorwärts“ und Preßkommission nicht eingeladen seien, wurde festgestellt, daß erstens der „Vorwärts“ zur Entsendung eines Berichterstatters eingeladen sei und daß zweitens der Berliner Parteicentrale 20 Karten zur weiteren Verteilung innerhalb der Berliner Parteinstanzen übergeben wurden. Häuser selbst hatte auf diesem Wege eine Eintrittskarte erhalten. — Beschlüsse faßte die Versammlung nicht.

Verständigung der Bergarbeiterorganisationen.

Unter obiger Überschrift bringt die „Bergarbeiterzeitung“ die erfreuliche Mitteilung, daß am 20. Januar eine Aussprache zwischen Vertretern der Vorstände des Bergarbeiterverbandes, des christlichen Gewerksvereins, der Polnischen Berufsvereinigung und des Gewerkvereins (S.-D.) über die gegenwärtige Lage im Bergbau stattgefunden hat. Insbesondere ist die Frage der ausreichenden Förderung besprochen worden, sowie eine Reihe verschiedener Beschwerden der Arbeiter. In der Besprechung stellte sich heraus, daß die gleichen Beschwerden der Arbeiter ausnahmslos bei allen Organisationsvorständen und aus fast allen Revieren eingegangen sind. Die vier Centralvorstände wollen gemeinsam geeignete Schritte zur Beseitigung der Ursachen dieser Beschwerden unternehmen.

Dieser Beschluß wird in der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft volles Verständnis finden. Wir haben im „Corr.-Bl.“ wiederholt die Notwendigkeit des gemeinsamen Vorgehens der Bergarbeiter betont und die Sprengung des früheren Zusammenwirkens in der „Siebenerkommission“ durch die eine der vier Organisationen scharf bekämpft. Drei volle Jahre haben die Bergarbeiterverbände diesen Zustand ertragen müssen, bis sie sich schließlich unter der Einwirkung der gegenwärtigen Zeitumstände wieder zu gemeinsamen Beratungen zusammengefunden haben. Daß die von ihnen zu unternehmenden Schritte zur angemessenen Regelung der Arbeitsverhältnisse im Bergbau nur unter voller Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse erfolgen werden, ist selbstverständlich, was auch in der Besprechung festgestellt wurde. Die Öffentlichkeit hat aber auch das Recht zu fordern, daß nicht nur die Bergarbeiterorganisationen, sondern auch die Unternehmer im Bergbau, diese Zeitumstände berücksichtigen und zur Deckung des Bedarfs an Bergwerksproduktion dadurch tätig mitwirken, daß sie eine etwas mehr entgegenkommende Haltung als bisher einnehmen. Dann würde die Kriegszeit auch für die weitere Gestaltung der Arbeiterverhältnisse im Bergbau von günstiger Wirkung sein.

Die Glasarbeiter in der Kriegszeit.

Unter den deutschen Gewerkschaften gehört der Glasarbeiterverband mit zu denen, die, unter den verheerenden Wirkungen des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiete, am meisten gelitten haben. Die Glasindustrie ist auf den Export angewiesen. Sie ist aber auch nicht in der Lage, den Exportausfall

durch Lieferungen an die Heeresverwaltung einigermaßen wieder wett zu machen. Nur insoweit Gläser zur Krankenpflege gebraucht werden, profitiert die Glasindustrie am Kriege, aber die in Betracht kommende Arbeiterschaft bildet nur einen Bruchteil der Gesamtmitgliederzahl.

Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß mit dem Kriegsbeginn die übergroße Mehrheit sämtlicher Betriebe geschlossen wurden. Im August waren rund 67 Proz. aller nicht zum Heere eingezogenen Mitglieder arbeitslos. Nachdem dann die Industrie nach den schnell folgenden Siegesnachrichten sich wieder zu beleben begann, öffneten auch eine Anzahl der Glasindustriellen wieder ihre Betriebe — natürlich größtenteils in kleinerem Maßstabe —, soweit sie durch den Inlandsmarkt einigermaßen Beschäftigung fanden. In der Exportindustrie sieht es jedoch bis zum heutigen Tage noch sehr traurig aus.

An erster Stelle stehen hier die Millionäre der Fürther Spiegelindustrie, die in Fürth und in der Oberpfalz viele Tausende von Arbeitern beschäftigt haben. Vollständig danieder liegen die Betriebe der Perlenbranche in Oberfranken. Die Facettenschleifer, die von Bau- und Möbelindustrie abhängig sind, sowie die Luxusglasarbeiter sind fast völlig arbeitslos. Das gleiche trifft für die Christbaum-schmudarbeiter in Thüringen zu. Auch in der Flaschenbranche sieht es noch traurig aus.

Da die Glasindustrie wenig in den großen Städten vorhanden ist, so fehlt leider für die Arbeiterschaft jede Möglichkeit, sich in anderen Industriezweigen Arbeit zu suchen.

Bei dem Mangel der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützungen in den kleinen Gemeinden waren die Glasarbeiter daher lediglich auf ihre Organisation angewiesen. Diese tat, was sie tun konnte, aber bei dem riesigen Anschwellen der Arbeitslosenziffern konnte die Kasse des Verbandes den Ansprüchen lange nicht genügen. Sofort mit dem Kriegsbeginn mußte die Arbeitslosenunterstützung auf die Hälfte reduziert werden, und auch die Hoffnung, vielleicht länger als die im Statut festgesetzte Zeit die Unterstützung gewähren zu können, mußte angesichts der übergroßen Arbeitslosigkeit bald begraben werden.

Am Schlusse des 2. Vierteljahres betrug die Mitgliederzahl rund 19 000. Zum Heere wurden bisher ca. 4 000 Kollegen eingezogen. Einige tausend Kollegen wurden durch die Arbeitslosigkeit in alle Winde zerstreut; viele Hunderte Ausländer gingen in ihre Heimat zurück, sodaß die Mitgliederzahl am Schlusse des 4. Vierteljahres nur noch 11 220 gegen 14 087 am Schlusse des 3. Vierteljahres betrug. In den fünf Kriegsmonaten wurden 408 800 Arbeitslosentage gezahlt. Davon kamen in den beiden ersten Kriegsmonaten 274 471 Tage auf 7582 Mitglieder, im 4. Vierteljahr 134 329 Tage auf 4029 Mitglieder. Diese Zahlen würden noch eine bedeutende Erhöhung erfahren haben, wenn alle Zahlstellen sich an der Statistik beteiligt hätten — es waren bei beiden Aufnahmen nur 85 resp. 89 Proz. der Mitglieder ergriffen —, und wenn die Ausgesteuerten und noch nicht Unterstützungsberechtigten voll mit ihren Arbeitslosenzahlen zu erfassen gewesen wären. Ausgezahlt wurden in den 5 Monaten für 247 628 Tage 198 213 Mk. an die berichtenden Mitglieder.

Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder betrug am 23. August 67,22 Proz., am 26. September 41,53 Proz. und am 31. Dezember 18,23 Proz. der berichtenden Mitglieder. Ist auch die Prozentzahl

an die kreditgebenden Institutionen, wie Sparcassenverband, Sozialversicherung usw., mit Eingaben gewandt, um diese für die Bereitstellung von Mitteln zu mäßigem Zinsfuß und günstigen Bedingungen zu gewinnen. Es wurde ihr auch zugesagt, daß man die Sache fördern wolle.

Ueber die Arbeitslosigkeit im Bauarbeiterverbande am 18. Januar berichteten 772 Zweigvereine mit 145 243 Mitgliedern. Davon waren arbeitslos 12 780 Maurer, 3528 Hilfsarbeiter, 164 Arbeiter der Betongruppe, 1053 Arbeiter der Stuckgruppe, 129 Fliesenleger, 27 Isolierer, 133 Erdarbeiter, zusammen 17 814 Mitglieder, das sind 12,26 Proz. Die Steigerung der Arbeitslosigkeit nach der Verhältniszahl beträgt also 0,90 Proz. Diese Steigerung ist in Anbetracht der Jahreszeit gering, vielleicht ist sie zum Teil durch die in einigen Landesteilen eingetretene kältere Witterung verursacht.

Im Buchbinderverband waren am 23. Januar 3215 Mitglieder arbeitslos. Eine Veränderung gegenüber der Vorwoche ist nicht eingetreten. Zum Kriegsdienst wurden 61 Mitglieder eingezogen, so daß die Gesamtzahl der Einberufenen 4377 beträgt.

Der Fabrikarbeiterverband berichtet über 5719 arbeitslose Mitglieder am 16. Januar, das sind 4,3 Proz. gegen 4,5 Proz. in der Vorwoche. Eingezogen waren 32,4 Proz. der männlichen Mitglieder gegen 31,5 Proz. in der Vorwoche.

Die Monatsstatistik des Gemeindearbeiterverbandes ergab am 31. Dezember einen Mitgliederbestand von 34 850 gegen 35 858 am 30. November. Eingezogen sind insgesamt 16 054 Mitglieder, arbeitslos waren 523. 1878 Mitglieder hatten eine verkürzte Arbeitszeit und 1943 einen gekürzten Lohn. An Unterstützungen wurden im Berichtsmonat 43 374 Mk. verausgabt gegen 35 679 Mk. im November.

Im Holzarbeiterverbande waren am 16. Januar die Arbeitslosen auf 16,0 Proz. zurückgegangen gegen 17,5 Proz. am 9. Januar. 80,6 Proz. der Mitglieder standen in Arbeit. Eingezogen waren insgesamt 49 400 Mitglieder. An Arbeitslosenunterstützung zahlte der Verband im 4. Quartal 1 266 648 Mk., wozu 12 745 Mk. Reiseunterstützung kommen. Die durchschnittliche Dauer der unterstützten Arbeitslosigkeit stieg auf 34,2 Tage gegen 26 Tage im vorigen und 17,9 Tage im 4. Quartal 1913. Der durchschnittliche Betrag der ausgezahlten Arbeitslosenunterstützung stieg von 24,08 Mk. im dritten auf 29,49 Mk. im vierten Quartal.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes beruft die XII. ordentliche Generalversammlung auf den 28. Juni nach Berlin ein. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Frage der sozialen Aufgaben während des Krieges und die Gewerkschaften. Der Vorstand erklärt, daß, wenn er trotz der schweren Zeit sich zur Einberufung der Generalversammlung entschlossen hat, so sind dafür nicht nur statutarische Bestimmungen, sondern vor allem Dingen das Bedürfnis des Vorstandes maßgebend, sich mit der Vertretung der Gesamtmitgliedschaft über die getroffenen und etwa noch zu treffenden Maßnahmen zu verständigen. Es soll daher nur die durch den Krieg geschaffene Lage von der Generalversammlung beraten werden. Der Vorstand wird der Generalversammlung weder Änderungen des Statuts, noch sonstige Maßnahmen vorschlagen, die eine dauernde Änderung des durch die

letzte Generalversammlung beschlossenen Zustandes herbeiführen. Das sei auch aus dem Grunde notwendig, weil bis zum Stattfinden des Verbandstages nahezu die Hälfte der Verbandsmitglieder durch ihre Einberufung zum Kriegsdienst ihres Mitbestimmungsrechts im Verbande beraubt sein dürfte.

Die Arbeitslosigkeit im Metallarbeiterverbande war am 16. Januar auf 3,1 Proz. (3,4 Proz. in der Vorwoche) zurückgegangen. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 42 204 Mk. ausgegeben.

Die österreichische Gewerkschaftskommission über das Kriegsjahr 1914.

Man schreibt uns aus Wien:

Der Tätigkeitsbericht, den die österreichische Gewerkschaftskommission in der „Gewerkschaft“ über das Jahr 1914 erstattet, beschäftigt sich vornehmlich mit den Wirkungen des Krieges auf die Centralverbände und mit den von der Gewerkschaftskommission getroffenen Maßnahmen zur Linderung der Kriegsschäden. In dem Bericht wird dargestellt, wie die große Arbeitslosigkeit am Beginne des Krieges die österreichischen Centralverbände empfindlich traf und zu verschiedenen Gegenmaßnahmen veranlaßte. Das Problem der Arbeitslosigkeit, das die Gewerkschaftskommission schon vordem, in der Zeit der Zeit der schweren Wirtschaftskrise, beschäftigt hatte, erhielt am Beginne des Krieges eine überragende Bedeutung. Damals schien es, so führt der Bericht aus, als ob auch nunmehr die regierenden Kreise ihre Pflicht gegenüber den Arbeitslosen erkannt hätten und bereit wären, im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsvertretern eine Hilfeleistung zu organisieren. Es fand eine Reihe von offiziellen Konferenzen und Besprechungen statt, an denen auch Vertreter der Gewerkschaftskommission teilnahmen. Man durfte die Hoffnung hegen, daß es den gemeinsamen Bemühungen gelingen werde, einen Weg zur Linderung des Arbeitslosenelends zu finden. Insbesondere wurde diese Hoffnung gestärkt durch die Ergebnisse, welche in der gleichen Angelegenheit in dem gegenwärtig mit Oesterreich so innig verbündeten Deutschen Reich erzielt wurden. Leider jedoch zeigte sich sehr bald, daß der schon in Friedenszeiten bemerkbare Widerstand der Unternehmerorganisationen gegen die öffentliche Arbeitslosenfürsorge auch durch den Krieg und seine Folgen nicht gehemmt wurden und daß die berufenen Behörden in einem Maße vor diesem Widerstand zurückwichen, der in sehr eigenartigem Gegensatz zu der allseits gepredigten gemeinsamen Abwehr der Kriegsbeschwerden stand.

Die Gewerkschaften waren in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Wirkungen lediglich auf die eigene Kraft angewiesen. Ein Teil von ihnen mußte jetzt wohl die Unterstützungsätze herabsetzen oder die Unterstützungsdauer einschränken, aber die meisten konnten nach einigen Wochen wieder zu den früheren Unterstützungsbedingungen zurückkehren. Die Arbeitslosigkeit ließ nach, und so wurde es möglich, die Notstandsmaßnahmen wieder außer Kraft zu setzen. Allerdings ist es wohl möglich, daß man bei einem neuerlichen Anschwellen der Arbeitslosigkeit wieder zu Einschränkungen wird greifen müssen.

Nicht nur die Frage der Unterstützungsstätigkeit, auch noch so manche andere mit dem Kriege im Zusammenhange stehende, veranlaßte die Gewerkschaftskommission, die Vertreter der einzelnen Central-

organisationen wiederholt zu gemeinsamen Beratungen einzuberufen. Die Flüssigmachung momentan nicht verfügbarer Kapitalien, die Konzenzen mit den verschiedenen staatlichen und kommunalen Behörden und mit manchen der erstandenen Kriegshilfsstellen und sonstige Angelegenheiten machten diese gemeinsamen Beratungen nötig, um eine möglichst einheitliche Haltung aller der Kommission angeschlossenen Gewerkschaften zu ermöglichen. Daß alle Verbände ohne wesentliche Erschütterung dem Kriegssturm standhalten konnten, ist nicht zuletzt diesen gemeinsamen Beratungen und deren Ergebnissen zu danken. Eine hiervon war der Gründung des Rotfonds gewidmet, der von der Gewerkschaftskommission in Vorschlag gebracht wurde, um mit dieser Hilfe es den besonders notleidenden Gewerkschaften zu ermöglichen, die schwere Zeit ohne Nachteil für ihr inneres Gefüge zu überdauern. Da wider alles Erwarten und entgegen den gemachten Versprechungen und Zusagen den Gewerkschaften jede Hilfe so gut wie ganz versagt blieb, sollte der Rotfonds eine außerordentliche Hilfe in der außerordentlichen Zeit sein. Daß er zumindest zu geringem Teil diese Aufgabe erfüllte, mag daraus erhellen, daß bis zum Ende des Berichtsjahres 110 000 Kronen gesammelt wurden.

Wie nicht anders zu erwarten, wurde die normale Tätigkeit der Gewerkschaftskommission sowie die der ihr angeschlossenen Verbände durch den Krieg sehr wesentlich gehemmt. Die organisatorische und agitatorische Arbeit setzt fast ganz aus, um erst zu Ende des Jahres wieder einigermaßen aufzuleben. Auch auf dem Gebiete der Lohnbewegungen zeigte sich eine fast vollständige Stagnation, da alle jene in dieses Gebiet einschlagenden Aktionen, die zu Beginn des Krieges bereits im Zuge waren, selbstverständlich sofort eingestellt wurden, sowie auch die bereits getroffenen Vorbereitungen zu Lohnbewegungen in der zweiten Hälfte des Jahres ohne Fortsetzung blieben. Der Bericht erwähnt in diesem Zusammenhange, daß einzelne Unternehmerorganisationen die Wirkungen des Krieges zu Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse auszunutzen suchten.

Die Gewerkschaftskommission verweist schließlich darauf, daß die furchtbaren Ereignisse des Krieges selbstverständlich nicht ohne eine teilweise Einbuße an organisatorischer und finanzieller Kraft überwunden werden konnten. Aber, so sagt der Bericht, daß die Gewerkschaften diesen Stürmen ohne tiefere Erschütterung standhalten konnten, ja daß sie heute schon mit einiger Berechtigung hoffen dürfen, auch den weiteren Verlauf des Krieges und seine Wirkungen aus eigener Kraft, ohne jemand Verpflichtung und Dank schuldig zu sein, überdauern können: das ist's, was sie mit einiger Zufriedenheit erfüllen darf.

Zum Kriege selbst nimmt der Bericht nur insofern Stellung, als er in seinen Schlüssen dem Wunsche nach Frieden Ausdruck verleiht. Die Kühle, mit der der österreichische Gewerkschaftsbericht an dem Krieg vorbeigeht, muß wohl um so mehr auffallen, als die Jahreschau der deutschen Generalkommission sich mit so warmen Worten zu der Ansicht bekannte, die kriegerische Verteidigung des Staates zu stützen. Nun sind wohl die österreichischen Gewerkschafter auch der Meinung, daß es dem Interesse der Arbeiterschaft entspreche, alles zu tun, um eine Niederlage im Kriege zu vermeiden,

aber offenbar hindert sie das gerade jetzt doppelt klägliche sozialpolitische Versagen der österreichischen Regierung daran, ein wärmeres Wort für diesen Staat zu sagen.

Aus Unternehmerkreisen.

Das Organ des schwedischen Arbeitgebervereins

reißt sich oft und gern an unserem „Corr.-Bl.“, was uns an sich gleichgültig ist. Nur könnte man sich ein etwas höher stehendes geistiges Niveau wünschen, aber dazu langt es anscheinend nicht in der Redaktion des Blattes aus. Neuerdings hat unser Artikel „Englands Handelskrieg“ in Nr. 51 des „Corr.-Bl.“ der „Industria“ zu einigen Bemerkungen Anlaß gegeben, an denen wir des Vergnügens halber nicht ganz vorbeigehen wollen. Das Blatt erklärt sich „geneigt zu glauben, daß das deutsche Gewerkschaftsorgan die Berechtigung dessen entdeckt hat, was es früher tausendmal haßerfüllt „Unternehmertum“ oder „Scharfmachertum“ genannt hat. Es scheint dem Blatte klar geworden zu sein, daß die deutschen Unternehmer in erster Linie für das Erwerbsleben des Landes erforderlich sind und daß es keine gute Arbeiterpolitik ist, dieses Erwerbsleben zu vernichten.“ (!)

Wenn der „Herr Kandidat“, der diese Wandlung des „Corr.-Bl.“ entdeckte, sein Abiturium auf ehrliche Weise gemacht hätte, dann müßte er vom Deutschen so viel verstehen, daß das Wort „Unternehmertum“ erstens kein Schimpfwort und zweitens nicht mit „Scharfmachertum“ identisch ist. Bei so mangelhaften Sprachkenntnissen ist es kein Wunder, daß er unserem „Corr.-Bl.“ eine Politik der Vernichtung des deutschen Erwerbslebens zumutet. Da wir aber in einem einzigen Jahrgange mehr aufbauende volkswirtschaftliche Artikel bringen, als die „Industria“ in den 10 Jahren ihres Bestehens sich leisten konnte, sollte sie eigentlich den Vorwurf nicht erheben.

Allerdings versucht sie eine Begründung des Vorwurfs. Erstens hätten wir 1912 die Breuerische These „höhnisch“ abgewiesen, wonach diejenige Gewerkschaftsbewegung „ihre Aufgabe für das nächste Menschenalter deutscher Wirtschaftsentwicklung gelöst“ hat, der es gelingt, den größtmöglichen Prozentsatz ihrer Mitglieder im Sinne einer rationalen Produktionssteigerung zu beeinflussen. Und zweitens soll ein „sozialdemokratischer Vertrauensmann“ Thomas irgendwo in Baden erklärt haben, wir „wollen der Industrie Schaden zufügen, weil wir nur so unser Ziel erreichen können“. Wir können natürlich nicht die Verantwortung für Äußerungen der „sozialdemokratischen Vertrauensmänner“ der „Industria“ übernehmen. Verantwortliche Gewerkschaftsfunktionäre haben zweifellos jene Äußerung nicht getan. Was aber Breuer betrifft, so gestatten wir uns auch heute noch die Auffassung, daß die Gewerkschaftsbewegung während des nächsten Menschenalters deutscher Wirtschaftsentwicklung (das von der „Industria“ einfach als „Industrieperiode“ überseht wird) viel größere Aufgaben zu lösen haben wird, als ihre Mitglieder im Sinne einer rationalen Produktionssteigerung zu beeinflussen. Darüber könnte man zwar mit Breuer diskutieren. Eine Diskussion mit der „Industria“ lohnt sich wirklich nicht, da ihr die ganze Voraussetzung fehlt, nämlich die Kenntnis der deutschen Volkswirtschaft einerseits und daneben auch die Kenntnis der gewerkschaftlichen Grundgedanken in Deutschland.

schieht leider in der Praxis sehr oft — sofort gerügt und ermittelt werden, das Kriegsteilnehmergesetz gewährt ihnen keinen Schutz. Auch hier bedarf es dringend des gesetzgeberischen Eingreifens. Unsere Krieger, die für uns im Lande Zurückgeliebten ihr Leben opfern, können unter allen Umständen verlangen, daß ihre Familien, die nach dem Tode des Ernährers einer noch ganz ungewissen Zukunft entgegensehen, nicht ohne weiteres auf die Straße gesetzt werden können. Eine prozessuale Verschleppung, die wir hier leider als Notwehrmittel vorläufig empfehlen müssen, wird häufig dadurch zu erreichen sein, daß die Beklagten dem Gesetz entsprechend eine Kündigung an alle Erben verlangen (vgl. Miendorf, Mietrecht 10A, S. 348). Der Vermieter wird, z. B. bei erwachsenen oder getrennt lebenden Familienangehörigen des Erblassers, hierzu nicht ohne weiteres in der Lage sein, zumal wenn die Beklagten außerdem, was im Prozeß ihr gutes Recht ist, ihre Erbeneigenschaft bestreiten und den Vermieter so zwingen, sich um die oft nicht einfache Feststellung zu kümmern, wer die Erben sind, denen allen er zu kündigen hat.

Der Schutz der nicht durch das Kriegsteilnehmergesetz betroffenen Mieter besteht allein in der Möglichkeit, Anträge auf Grund der Verordnung vom 7. und 18. August zu stellen, besonders zu beantragen, den Räumungsanspruch — als Folge des Zahlungsverzugs — als nicht eingetreten zu erklären. (Hierüber und über die Einrichtung der Mieteinigungsämter als Grundlage der Fristbewilligung siehe S. 38 ff.)

4. Das Abzahlungsgeschäft weist viele Parallelen mit dem Mietvertrag auf.

Dem Kündigungsrecht dort entspricht das Rücktrittsrecht hier: Der Verkäufer hat auch hier beiden Eheleuten gemeinsam den Rücktritt zu erklären, sonst ist jede Klage abzuweisen. Doch liegt die Annahme einer stillschweigenden Vollmächterteilung an die Frau oder eines Handelns kraft Schlüsselgewalt hier noch näher.

Auch hier dürfte das Vorliegen der notwendigen Streitgenossenschaft zu bejahen sein.

Daß ein etwaiges Urteil gegen die Ehefrau des Kriegsteilnehmers unvollstreckbar ist, weil damit zugleich dem Manne die Sachen genommen werden, ist offensichtlich.

Auch in den praktisch wohl seltenen Fällen, in denen Kriegsteilnehmerfrauen allein neue Abzahlungsverträge eingehen, ist die Rechtslage die gleiche, wie wenn die Frau allein mietet. Auch hier ist der Abschluß „zugleich für den Mann“ der sicherste Schutz.

5. Der Arbeitsvertrag: Bei der Betrachtung der Einwirkung des Krieges auf den Arbeitsvertrag ist, was oft nicht geschieht, zu unterscheiden, welche Folgen der Krieg auf den fortbestehenden Vertrag ausübt und wie er auf den Vertrag selbst einwirkt.

a) Soweit die Entlassung aus „wichtigem Grunde“ oder wegen „Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit“ zulässig ist (§ 626 B.G.B., § 70 H.G.B., § 123 Z. 8, §§ 124a, 133a G.O.), bildet der Krieg regelmäßig einen Entlassungsgrund; im übrigen entbindet er, auch wenn keine Entlassung stattfindet, jedenfalls von der Verpflichtung zur Gehalts- und Lohnzahlung nach § 232 B.G.B. (s. auch Baum J.W. 816, aber mit der bemerkenswerten Einschränkung, daß Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen u. U. wegen G.O. § 133c, Z. 4, und H.G.B. § 72 Z. 3 erst nach 8 Wochen, wegen der Möglichkeit der vorzeitigen

Rückkehr entlassen werden können; a. M. hierüber Lertmann, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 20. Jahrgang 1914, S. 4).

Die für die Handlungsgehilfen wichtige Frage, ob gemäß § 63 H.G.B. Gehalt für 6 Wochen fortzuzahlen ist, wird von den Schriftstellern verschieden beantwortet, überwiegend wird der Krieg mit Rücksicht auf die im Kriegsdienst liegende Erfüllung höchster staatsbürgerlicher nationaler Pflichten nicht als „unverschuldetes Unglück“ betrachtet, und die Pflicht zur Weiterzahlung verneint (so Baum J.W. S. 816 und Schulz in R. u. G.G. 1914 19. Jahrg. S. 110, a. M. Lertmann, Kaufmanns- und Gewerbegericht S. 4, nach dessen Ansicht das Gesetz ausschließlich vom wirtschaftlichen privatrechtlichen Standpunkt zu betrachten ist.)

In der Praxis der Kaufmannsgerichte ist die Anwendbarkeit des § 63 H.G.B. ebenfalls überwiegend verneint worden, so in Leipzig (R. u. G.G. S. 94), Hannover (ebenda S. 98), Stettin (ebenda S. 62), Görlitz und Hamburg (ebenda S. 64/65), ferner Amtsgericht Essen im Falle des § 133 c 11 G.O. (ebenda S. 106). § 63 haben dagegen angewandt die Kaufmannsgerichte in Mannheim (ebenda S. 24, 97) und Dresden (ebenda S. 62).

b) Die Rechtsstellung der Nichteingezogenen hängt von der von Fall zu Fall verschieden zu beurteilenden Frage ab, ob die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Veränderungen im Betriebe des Arbeitgebers derartig einschneidende und tiefgreifende sind, daß sie eine Entlassung „aus wichtigem Grunde“ rechtfertigen. Im allgemeinen wird der Vertrag nicht davon berührt, daß die Rentabilität des Betriebes selbst sehr erheblich verschlechtert ist. „Das Risiko seines wirtschaftlichen Lebens trägt . . . ausschließlich der Prinzipal. Er kann es nicht (auch nicht teilweise) dadurch auf den Handlungsgehilfen abwälzen, daß er ihm seine vertragsmäßigen Gehaltsansprüche beschränkt.“ (Düringer, Vp. Ztschr. S. 1614, auf Anfrage des Leipziger Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen), ebenso Baum J.W. 817, Lertmann Kaufmanns- und Gewerbegericht S. 4. — Anders liegt es wohl mit Recht, wenn „der Betrieb aus militärischen Gründen von der Behörde verhindert wird, wenn eine feindliche Invasion das Weiterarbeiten unmöglich macht, wenn das Geschäft ausschließlich Export oder Import mit dem feindlichen Ausland treibt, wenn Materialien, die zum Geschäftsbetrieb unumgänglich nötig sind, infolge des Krieges nicht herbeigeschafft werden können“, ferner bei Engagements fürs feindliche Ausland. Baum J.W. 817.) In allen diesen Fällen wird man den beiden Teilen — auch dem Arbeitnehmer ist oft mit der Freiheit, neue Verträge abzuschließen, gebietet — das Recht zur Kündigung „aus wichtigem Grunde“ gewähren müssen. Findet freilich keine Vertragslösung statt, so bleibt dem Angestellten, soweit nicht, wie z. B. beim Auslandsengagement, auch seine Leistung unmöglich wird (§ 323 B.G.B.), sein Gehaltsanspruch unter den Voraussetzungen des § 615 B.G.B. gewährt (vgl. auch hierüber Baum J. W. S. 817).

Ähnliche Gesichtspunkte haben auch die Praxis der Kaufmanns- und Gewerbegerichte geleitet: vgl. G.G. Offenbach, (R. u. G.G. S. 19), Kaufmannsgericht Frankfurt a. M., (ebenda S. 23), Kaufmannsgericht Jena (ebenda S. 27). Beschlagnahme der zur Produktion nötigen Materialien stellt einen „wichtigen Grund“ dar, Kaufmannsgericht München (ebenda S. 29): schlechte Konjunktur berechtigt nicht

Rechtsfragen.

Aus Theorie und Praxis des Kriegsrechts. (Schluß.)

3. Das Mietverhältnis.

Wir verweisen zunächst auf unsere Ausführungen in der Rechtsbeilage 1914, S. 135, und ergänzen diese in folgender Richtung:

Nach ziemlich übereinstimmender Ansicht der juristischen Literatur und der Gerichtspraxis sind die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, mag der Mann allein oder mit der Ehefrau gemietet haben, gegen Ermittlung geschützt; doch ist die Rechtslage, von diesem Ergebnis abgesehen, noch immer wenig klar.

Zunächst setzt jede Räumungsklage gegen einen oder beide Ehegatten die Kündigung des Vertrages voraus (Gütthe, Pr. J.W.M. 1914, 745), die mangels besonderer Abrede an beide Teile erfolgen muß. (Die häufige formularmäßige Abrede, daß die Kündigung an den Mann genügt, nützt hier dem Vermieter nichts.) Man wird indessen hier leicht geneigt sein, die Frau als legitimiert anzusehen, sei es kraft ihrer Schlüsselgewalt, sei es auf Grund stillschweigender Bevollmächtigung durch den Ehemann, der ihr beim Ausziehen ausdrücklich oder dem Sinne nach die Wirtschafts- und Haushaltsführung übertragen, oder ihr vom Felde aus entsprechende Aufträge schriftlich übermittelt. (Vgl. R.G.B. 1910, S. 75, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 18, 13.) Es empfiehlt sich jedenfalls stets, wenn der Mann schriftlich eine Vollmacht, besonders zur Vornahme aller die Miete betreffenden Rechtsgeschäfte, erteilt, weil, wie zu zeigen sein wird, diese Auffassung für die Mieter nur nützt, ohne jemals zu ihrem Schaden auszusprechen.

Ist die Kündigung, sei es an den Mann persönlich im Felde (was der Vermieter eventuell zu beweisen hat), oder an die Frau als Bevollmächtigte erfolgt, so ist die Räumungsklage an sich zulässig.

Im Prozesse aber steht ihrer Durchführung immer noch das Hindernis entgegen, daß, wenn man die Eheleute als sogenannte „notwendige Streitgenossen“ im Sinne von § 62 R.F.O. betrachtet (vgl. hierzu Rechtsbeilage 1914, S. 136 unten), eine Klage, die nur gegen die Frau gerichtet ist, abgewiesen werden muß, weil nicht die richtige Partei — nämlich beide Ehegatten — verklagt ist, eine Klage gegen beide Teile aber zur Unterbrechung des Verfahrens gegen beide führt, wenn auch nur in der Person des einen die zur Unterbrechung führenden Tatsachen vorliegen. Daß hier notwendige Streitgenossenschaft vorliegt, ist für die Räumungsklage in einer Kriegsentscheidung des Landgerichts I, Berlin (J.W. 1914, S. 1096), anerkannt worden (ebenso Schwabe im Recht 1914, S. 708).

Selbst wenn aber, was in der Praxis häufig der Fall, die Gerichte den obigen Darlegungen nicht folgen, so bleibt doch — was für die Betroffenen am wichtigsten ist — jedes Räumungsurteil gegen Kriegsteilnehmerfrauen unvollstreckbar. Dies ist ausdrücklich ausgesprochen in der oben Seite 39 erwähnten Verfügung des preussischen Justizministers vom 26. Dezember 1914, würde sich aber ohne weiteres schon daraus ergeben, daß ohne Urteil gegen den Mann weder die Kinder, noch die Sachen des Mannes, noch die seinem ehemännlichen Verwaltungsrecht unterliegenden Sachen der Frau entfernt werden können, und ferner — abgesehen hiervon — die Vollstreckung gegen die Frau allein „notwendig in allen Fällen zugleich mindestens teilweise Räumung gegen den Mann bedeutet“ (so das Land-

gericht I, Berlin, in R.G.B. 1914, S. 142; ebenso Gütthe, J.W.M. S. 745, Stipp in „Recht und Wirtschaft“ 1914, S. 213). Die Versuche aus Vermieterkreisen, die Gerichte zu einer der Justizministerialverfügung widersprechenden Anweisung an die Gerichtsvollzieher zu veranlassen, sind daher als aussichtslos anzusehen (vgl. Landgericht I, Berlin, J.W. 1914, S. 1095).

Schwieriger und für die Mieter weit gefährlicher ist die Rechtslage in den mit dem Fortgang des Krieges immer zahlreicher werdenden Fällen, in denen Ehefrauen vom Hauswirt eingeschüchtert oder um der Ersparnis willen die Wohnung wechseln und die neue Wohnung allein mieten. Nimmt man hier an, daß die Frau, weil alleinige Unterzeichnerin des Vertrages, auch alleinige Vertreterin ihres Mannes kraft Schlüsselgewalt ist, so muß u. E. das Räumungsurteil gegen sie erlassen werden; und es ist nur gelegentlich der Vollstreckung die rechtlich zweifelhafte Frage zu prüfen, ob das von der Frau durch den Mietvertrag erworbene Recht, die Mietwohnung zu benutzen, zu ihrem eingebrachten Gut gehört und demgemäß der Vollstreckung nur unterliegt, wenn auch ein Titel gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung ins eingebrachte Gut der Ehefrau vorliegt, was ja — infolge der Unterbrechung des Verfahrens gegen den Mann — nicht eintreten kann. Diese die Mieterin allein gegen die Ermittlung schützende Ansicht vertritt Schwabe im „Recht“ 1914, S. 708, und, wie es scheint, das Landgericht I, Berlin, in dem R.G.B. 1914, S. 142 veröffentlichten Beschluß (mit etwas abweichender Begründung).

Anders liegt es, wenn man den Vertrag als von der Frau zugleich namens des Mannes geschlossen betrachtet; dann gilt auch hier alles, was oben über die Rechtslage der Eheleute als gemeinsame Mieter ausgeführt worden ist. In der Praxis wird man, so lange nicht der dringende notwendige gesetzliche Schutz dieser Frauen erfolgt, raten müssen, auf allen Verträgen den Zusatz hinzuzufügen: „zugleich für meinen Mann“, um so die Eheleute zur Vertragspartei zu machen.

Daß die Ehefrau, die nicht mitgemietet hat, nicht ermittelt werden kann, auch nicht auf Grund der Klage aus dem Eigentum, ergibt sich daraus, daß die Frau lediglich sogenannte „Besitzdienerin“ des Mannes ist, also die allein gegen den Besitzer selbst erhoben werden kann (so auch Aisch, J.W. S. 853, und Amtsgericht Hamburg in D.F.Z. 1914, S. 1308).

Der Nutzen der hier vertretenen Ansicht, daß die Frau jetzt in hohem Maße als Vertreterin des Mannes zu gelten hat (ganz gleich, ob sie daneben im eigenen Namen abschließt), zeigt sich dort, wo es das Interesse des Mieters erfordert, die Wohnung zu wechseln oder den kleinen Gewerbebetrieb, Laden usw., aufzugeben, ohne Gefahr laufen zu müssen, daß die erwünschte Vertragsbeendigung an der ungenügenden Legitimation des kündigenden Teils scheitert, oder gar nachträglich der Vermieter auf Grund der Behauptung, der Vertrag habe nicht zu existieren aufgehört, Ansprüche auf Zahlung geltend macht. Auch für den Rechtsverkehr mit den Ehefrauen der eingezogenen Vermieter, die ohne ausdrückliche schriftliche Vollmacht zurückgeblieben sind, dürfte unsere Ansicht im Interesse einer allseitig erwünschten Klärung vorzuziehen sein.

Sehr ungünstig ist die Rechtslage der Angehörigen Gefallener. Sie können — und dies ge-

zur sofortigen Entlassung). Auf die Tätigkeit des Reisenden, der infolge der Mobilmachung nicht reifen konnte, hat das Kaufmannsgericht Hannover (ebenda S. 93) § 323 B.G.B. wohl mit Recht angewendet.

Invalidenversicherung und der Krieg.

Wie schon in unseren Ausführungen auf S. 140 der Rechtsbeilage vom 15. August dargelegt, haben auch die Invalidenversicherungsträger für die im Krieg eintretende Invalidität aufzukommen. Wer durch den Krieg invalide wird, hat Anspruch auf die reichsgesetzliche Invalidenrente neben seiner Militärpension. Neben der Militärhinterbliebenenversorgung haben auch die Angehörigen im Kriege Gefallener dieselben Leistungen zu beanspruchen, also gegebenenfalls Witwen-Invalidenrente die invalide Witwe des Getöteten, Witwengeld die zurückgebliebene Witwe, die selbst die Anwartschaft auf Invalidenrente aufrechterhalten hat, und ebenso sind den Kindern die Bezüge der Invalidenhinterbliebenenversicherung zu gewähren, die nach der Reichsversicherungsordnung im Falle des Todes des Vaters zu gewähren sind.

Für die bisher auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung der Invalidenversicherung unterworfenen Personen können die Ansprüche auf die Invalidenversicherung nicht erlöschen, denn als Wochenbeiträge gelten auch Militärdienstzeiten (§ 1281 der Reichsversicherungsordnung). Es werden auch nach § 1303 der Reichsversicherungsordnung nicht nur zur Erhaltung der Anwartschaft, sondern auch als Beitragswochen zur Erfüllung der Wartezeit und zur Rentenerhöhung die vollen Wochen ohne jede Beitragszahlung angerechnet, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat.

Diese Vorschrift gilt aber nur für die vor dem Eintritt in das Heer gegen Invalidität Zwangsversicherten. Für jene, die die Versicherung freiwillig fortgesetzt haben oder die sich überhaupt selbst versichert haben, ohne versicherungspflichtig gewesen zu sein, ist die Gefahr des Erlöschens der Anwartschaft gegeben. Auch in Kriegszeiten müssen für diese Personen zur Erhaltung der Anwartschaft Beiträge verwendet werden. Es empfiehlt sich für die Angehörigen dieser letztgenannten Personen, die freiwillige Beitragsentrichtung fortzusetzen. Es müssen in jedem zweijährigen Zeitraum mindestens für die sich weiter Versicherenden 20 Beiträge, für die Selbstversicherer 40 Beiträge entrichtet werden. Soweit irgendwelche Unklarheiten bei den Hinterbliebenen bestehen, sollen sie sich unter allen Umständen von sachverständiger Seite Rat holen. Man verlasse sich dabei nicht auf den Rat guter Freunde, die die beste Absicht haben, aber doch nicht mit den einschlägigen Fragen so vertraut sind, sondern nehme irgendeine der Rechtsauskunftsstellen oder das Versicherungsamt in Anspruch.

Diese Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft für die der Versicherung unterliegenden Personen gelten auch nach einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. November 1914 für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie

für Militärdienstzeiten, die während des Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch zurückgelegt werden. Die Verordnung lautet wie folgt:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften der §§ 1281 Nr. 1, 1286, 1370, 1393 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2, 1396 Abs. 1, 1419 Abs. 3 und 1438 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des Artikels 66 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend für Militärdienstzeiten, die während des Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wochenhilfe während des Krieges.

In Nr. 50 des „Correspondenzblattes“ ist der Wortlaut der Bundesratsverordnung, die Wochenhilfe während des Krieges betreffend, abgedruckt worden.

Der Wortlaut hat verschiedene Deutung erfahren, und Zweifel, wie er aufzufassen ist, konnten wohl aufkommen.

Bei der Beurteilung der Vorschriften ist zu beachten, daß die Wochenhilfe nicht den Ehefrauen aller Kriegsteilnehmer zu gute kommt. Ausgeschlossen sind die Wöchnerinnen, deren Ehemänner vor Eintritt in die dem Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste nicht in den dem Eintritt in die Dienste vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren. Die Ehemänner müssen also zum Kreise der gegen Krankheit versicherten Personen gehören. Dabei macht es nichts aus, ob sie auf Grund von Zwangsversicherung oder freiwilliger Versicherung der Krankenversicherung unterstanden, und ebensowenig auch, ob sie einer Zwangs-Krankenkasse, also einer Orts-, Landes-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse, Knappschaftlichen Krankenkasse angehörten oder einer Erbschaftskasse. Auch die letzteren müssen die Leistungen den Ehefrauen ihrer Mitglieder oder der bisherigen Mitglieber gewähren, obwohl im allgemeinen die Erbschaftskassen Wochenhilfe wohl kaum gewährt haben. Es muß sich auch bei den dem Reiche geleisteten Diensten um Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste handeln. Soweit es sich um Dienste handelt, die von den Ehemännern zu Erwerbszwecken ausgeübt werden, genießen die Ehefrauen den Schutz dieser Wochenhilfe auch nicht.

Zu Zweifeln können auch die Vorschriften der §§ 5 und 10 Anlaß geben. Man könnte aus § 5 schließen, daß für jene Ehefrauen, denen ein Anspruch auf Grund des geltenden Krankenversicherungsrechts auf die Wochenhilfe zusteht, die Vorschriften dieser neuen Fürsorge nicht zur Anwendung kommen. Das ist nur zum Teil richtig. Soweit ihre bisherigen Ansprüche die Leistungen der neuen Wochenhilfe übersteigen, bewendet es natürlich bei diesen. Wo aber diese Leistung geringer ist, muß die Kasse die höheren Leistungen der neuen Fürsorge gewähren. Wo beispielsweise die Zahlung einer Kasse den bei ihr versicherten Ehefrauen von Kriegsteilnehmern

auf Grund ihrer Satzung ein Wochengeld von weniger als 1 Mk. täglich oder von weniger als 7 Mk. für die Woche gewährt, ist das Wochengeld auf diesen Betrag zu erhöhen. Die Mehraufwendungen gegen die satzungsgemäße Leistung trägt das Reich. Gewährt also eine Klasse z. B. ein Wochengeld von täglich 60 Pf. nur für die Wochentage, so geht die Mehraufwendung von 40 Pf. für jeden Wochentag und von einer Mark für den Sonntag zu Lasten des Reichs. Beträgt das satzungsgemäße Wochengeld täglich 1,10 Mk., wird es aber nur für Wochentage gewährt, so würde das Reich die an 7 Mk. für die Woche fehlenden 40 Pf. zu tragen haben.

Aus der Vorschrift des § 10 kann gefolgert werden, daß einer Wöchnerin, die vor dem 4. Dezember entbunden hat, die nach der neuen Verordnung zu gewährenden Leistungen nachzuschaffen seien. Das ist jedoch nicht die Absicht der Vorschrift des § 10. In einer offiziellen Auslegung der Regierung wird als Sinn der Verordnung dargelegt, daß nachträgliche Zahlungen nicht gewährt werden, wohl aber diejenigen Leistungen, die — bei früherem Inkrafttreten der Verordnung — für die vor dem 3. Dezember entbundenen Wöchnerinnen vom genannten Tage ab noch laufen würden.

So erhält beispielsweise eine Wöchnerin, die drei Wochen vor dem 3. Dezember entbunden ist, weder die ärztliche Hilfe bei der Entbindung und den Schwangerschaftsbeschwerden, noch auch einen Pauschbetrag dafür; ebenso fällt das Wochengeld und das Stillgeld für die bereits abgelaufenen drei Wochen weg. Dagegen erhält sie das Wochengeld für noch fünf, das Stillgeld für noch neun Wochen.

Auf die Ausdehnung der Wochenhilfe durch die Bekanntmachung vom 30. Januar gehen wir demnächst ein.

Familienunterstützung der zum Heere Eingezogenen.

In sehr vielen Fällen ist noch immer strittig, ob die Angehörigen Anspruch auf die Unterstützung haben. Zur Klärung mancher Fragen werden die nachstehenden Grundsätze beitragen:

1. Im Falle der Bedürftigkeit sind auch den Stiefeltern, Stiefgeschwistern und Stiefkindern des in den Dienst Eingetretenen Familienunterstützungen zu gewähren, insofern sie von ihm unterhalten worden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch den unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kindern der Ehefrau die Unterstützungen zu gewähren, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist.

2. Elternlose Enkel eines Einberufenen sind den ehelichen Kindern der Eingetretenen gleichzustellen.

3. Nicht nur den Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sondern auch denjenigen aller übrigen im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften, welche infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, sind im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren, sofern glaubhaft gemacht wird, daß sie als Gefangene im feindlichen Ausland zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegsgefangene oder Zivilgefangene behandelt werden.

Das gleiche gilt bezüglich solcher Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Aus-

land bei einem Marine- oder Truppenteile zur Einstellung gelangt sind.

4. Gemäß § 10 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 werden die Unterstützungen, falls der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird; insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch das Gesetz geregelten Unterstützungen fort. Diese Bestimmung ist so auszulegen, daß zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung und dem wirklichen Bezuge der Hinterbliebenenrente eine Unterbrechung nicht eintreten soll. Die Worte „gewährt werden“ sind also gleichbedeutend mit den Worten „tatsächlich zur Auszahlung gelangen“. Von einer Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Familienunterstützungen auf die Hinterbliebenenbezüge wird wegen der Schwierigkeit der Durchführung des Verfahrens abzusehen sein.

Das gleiche gilt, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge seiner Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisdienstunfähig zur Entlassung kommt und ihm eine Kriegsinvalidenrente zugesprochen wird.

5. Es war zweifelhaft, ob die Kriegsunterstützung auch den Familien derjenigen Soldaten zuteil wird, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht genügt und die ohne den Krieg im Herbst dieses Jahres entlassen worden wären.

Auch diesen gebührt vom 1. Oktober 1914 an Familienunterstützung.

6. Zu den Unterstützungsberechtigten gehören auch die Familien derjenigen Wehrmänner, die einberufen waren, dann aber zunächst zurückgeschickt wurden und in der Heimat mit jederzeitiger Wieder-einberufung rechnen müssen, wenn der Wehrmann in der Zwischenzeit nicht wieder neue Arbeitsgelegenheit findet. Voraussetzung ist aber stets, daß der Wehrmann zu den zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften zu rechnen ist.

7. Die im Gesetz zugesicherten Wohltaten sollen auch den Familien solcher Mannschaften zuteil werden, die in den Dienst eintreten. Ein Unterschied ist demnach nicht gemacht, ob die Mannschaften auf Grund einer Einberufungsorder oder infolge freiwilliger Meldung in den Dienst eintreten.

8. Nicht in Betracht kommen dagegen die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen, die bei der diesjährigen Friedensausshebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, da sie jetzt zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen worden sind und die Angehörigen dieser Kategorie keinen Anspruch auf Familienunterstützung haben.

9. Die Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten, also am 1. und 16. jeden Monats, vor auszubehalten. Fällt der Dienst Eintritt bzw. der Einmarsch in die Zeit zwischen die Fälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage des Eintritts oder des Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitstermine zu zahlen. Der Monat ist zu 30 Tagen zu berechnen.

Auf Grund anderweiter Berechnung bereits gezahlte Familienunterstützungen können nicht zurückgefordert oder bei künftigen Zahlungen in Abzug gebracht werden.

10. Was die im Ausland zurückgebliebenen Familien von in den Dienst eingetretenen Mann-